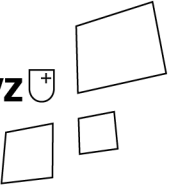


Bildungsdepartement

Amt für Volksschulen und Sport

Kollegiumstrasse 28  
Postfach 2191  
6431 Schwyz  
Telefon 041 819 19 11  
Telefax 041 819 19 17

kantons**schwyz** 

# **Kantonales Sonderpädagogisches Konzept**

## **Kanton Schwyz**

**Konzept für die Sonderschulung ab 1. Januar 2011**

Schwyz, Oktober 2010

## **Inhalt**

|          |                                                                                 |           |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung.....</b>                                                          | <b>5</b>  |
| 1.1      | Ausgangslage                                                                    |           |
| 1.2      | Grundgedanken des neuen kantonalen Konzeptes                                    |           |
| <b>2</b> | <b>Kantonale Grundsätze.....</b>                                                | <b>7</b>  |
| <b>3</b> | <b>Rechtliche Grundlagen.....</b>                                               | <b>10</b> |
| 3.1      | Bundesebene                                                                     |           |
| 3.2      | Interkantonale Ebene                                                            |           |
| 3.3      | Kantonale Ebene                                                                 |           |
| 3.3.1    | Sonderschulung                                                                  |           |
| 3.3.2    | Sonderpädagogisches Angebot                                                     |           |
| 3.3.3    | Schulcontrolling                                                                |           |
| 3.3.4    | Kantonale Spezialdienste                                                        |           |
| 3.3.5    | Datenschutz                                                                     |           |
| <b>4</b> | <b>Sonderpädagogisches Angebot der Schulträger (Gemeinden und Bezirke).....</b> | <b>11</b> |
| 4.1      | Definition sonderpädagogisches Angebot                                          |           |
| 4.2      | Integrative Förderung                                                           |           |
| 4.3      | Therapien                                                                       |           |
| 4.4      | Besondere Klassen                                                               |           |
| 4.5      | Pilotprojekt Kleinklasse Verhalten auf Primarstufe                              |           |
| 4.6      | Pilotprojekt Time-out-Klasse auf Sekundarstufe I                                |           |
| <b>5</b> | <b>Verstärkte Massnahmen.....</b>                                               | <b>13</b> |
| 5.1      | Definition verstärkte Massnahmen                                                |           |
| 5.2      | Heilpädagogische Früherziehung (HFE)                                            |           |
| 5.3      | Sonderschulung                                                                  |           |
| 5.3.1    | Integrierte Sonderschulung (IS)                                                 |           |
| 5.3.1.1  | Integrierte Sonderschulung der Heilpädagogischen Zentren (IS HZ)                |           |
| 5.3.1.2  | Integrierte Sonderschulung im Bereich Verhalten (IS Verhalten)                  |           |
| 5.3.2    | Externe Sonderschulung                                                          |           |
| 5.3.3    | Interne Sonderschulung                                                          |           |
| 5.3.4    | Einzelunterricht                                                                |           |
| 5.4      | Beratung und Unterstützung im Volksschulalter                                   |           |
| 5.4.1    | Audiopädagogische Beratung und Therapie                                         |           |
| 5.4.2    | Beratung und Unterstützung bei sehbehinderten Kindern und Jugendlichen          |           |
| 5.5      | Pädagogisch-therapeutische Massnahmen                                           |           |
| 5.5.1    | Logopädie                                                                       |           |
| 5.5.1.1  | Ambulantes Angebot des Kantons                                                  |           |
| 5.5.1.2  | Logopädie in Sonderschulinstitutionen                                           |           |
| 5.5.2    | Psychomotorik für Sonderschülerinnen und Sonderschüler                          |           |
| <b>6</b> | <b>Kriterien zum Bezug verstärkter Massnahmen.....</b>                          | <b>22</b> |
| 6.1      | Kriterien zum Bezug von verstärkten Massnahmen im Vorschulalter                 |           |
| 6.1.1    | Heilpädagogische Früherziehung                                                  |           |

|           |                                                                                                    |           |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 6.1.2     | Spezialisierte HFE für Kinder mit Seh- oder Hörbehinderung                                         |           |
| 6.1.3     | Sonderschulung im Vorschulalter                                                                    |           |
| 6.2       | Sonderschulung während der obligatorischen Schulpflicht                                            |           |
| 6.3       | Sonderschulung im nachobligatorischen Schulalter                                                   |           |
| 6.4       | Kriterien für Beratung und Unterstützung (Therapie) bei sinnesbehinderten Kindern und Jugendlichen |           |
| 6.5       | Kriterien für Logopädie als ambulante Massnahme                                                    |           |
| 6.6       | Kriterien für Psychomotorik als verstärkte Massnahme                                               |           |
| <b>7</b>  | <b>Abklärungs- und Zuweisungsverfahren.....</b>                                                    | <b>25</b> |
| 7.1       | Heilpädagogische Früherziehung (HFE)                                                               |           |
| 7.2       | Sonderschulung                                                                                     |           |
| 7.2.1     | Ablaufverfahren bei der Abteilung Schulpsychologie                                                 |           |
| 7.2.2     | Ablaufverfahren der Abteilung Logopädie bei der Zuweisung zu einer Sprachheilschule                |           |
| 7.3       | Beratung und Unterstützung                                                                         |           |
| 7.4       | Pädagogisch-therapeutische Massnahmen                                                              |           |
| 7.4.1     | Ambulante Logopädie                                                                                |           |
| 7.4.2     | Psychomotorik                                                                                      |           |
| <b>8</b>  | <b>Angebote im Kanton.....</b>                                                                     | <b>30</b> |
| 8.1       | Kantonale Angebote                                                                                 |           |
| 8.1.1     | Heilpädagogische Zentren                                                                           |           |
| 8.1.2     | Fachstellen                                                                                        |           |
| 8.1.2.1   | Abteilung Logopädie                                                                                |           |
| 8.1.2.2   | Abteilung Schulpsychologie                                                                         |           |
| 8.1.2.3   | Stabsstelle Sonderpädagogik                                                                        |           |
| 8.2       | Weitere Angebote im Kanton mit nicht kantonaler Trägerschaft                                       |           |
| 8.2.1     | Sprachheilschule                                                                                   |           |
| 8.2.2     | Frühberatungs- und Therapiestellen                                                                 |           |
| 8.2.3     | Entlastungsangebote von insieme Innerschwyz und insieme Ausserschwyz                               |           |
| <b>9</b>  | <b>Leistungsvereinbarungen.....</b>                                                                | <b>34</b> |
| 9.1       | Frühberatungs- und Therapiestellen                                                                 |           |
| 9.2.      | Sprachheilschule                                                                                   |           |
| 9.3       | Ausserkantonale Institutionen                                                                      |           |
| <b>10</b> | <b>Finanzierung verstärkte Massnahmen.....</b>                                                     | <b>35</b> |
| 10.1      | Heilpädagogische Früherziehung                                                                     |           |
| 10.2      | Sonderschulung                                                                                     |           |
| 10.2.1    | Gemeinde- und Bezirksbeiträge                                                                      |           |
| 10.2.2    | Elternbeiträge                                                                                     |           |
| 10.2.3    | Kantonsbeitrag                                                                                     |           |
| 10.2.4    | Spezialfall interne Platzierung im Verhaltensbereich aufgrund sozialer Indikation                  |           |
| 10.2.5    | Entlastungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Heilpädagogischen Zentren                     |           |
| 10.3      | Pädagogisch-therapeutische Massnahmen                                                              |           |
| 10.3.1    | Logopädie                                                                                          |           |
| 10.3.2    | Audiopädagogik und Beratung und Unterstützung bei sinnesbehinderten Kindern                        |           |
| 10.3.3    | Psychomotoriktherapie                                                                              |           |
| 10.4      | Fahrkosten                                                                                         |           |
| 10.4.1    | Fahrkosten Sonderschulung                                                                          |           |
| 10.4.2    | Fahrkosten Therapie                                                                                |           |

|                                                                                                      |           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>11 Kantonale Aufgaben.....</b>                                                                    | <b>40</b> |
| 11.1 Kantonale Fachstelle für Sonderpädagogik                                                        |           |
| 11.2 Abklärung                                                                                       |           |
| 11.3 Schulcontrolling                                                                                |           |
| 11.3.1 Schulaufsicht                                                                                 |           |
| 11.3.2 Schulevaluation                                                                               |           |
| 11.3.3 Weiterentwicklung des Schulcontrollings im Bereich Sonderschulung                             |           |
| 11.4 IVSE-Verbindungsstelle                                                                          |           |
| 11.5 Qualitätssicherung                                                                              |           |
| 11.5.1 Vorgaben für die Ausbildung des sonderpädagogischen Fachpersonals                             |           |
| 11.5.2 Anerkennung von sonderpädagogischen Leistungserbringern im Kanton                             |           |
| 11.6 Statistik                                                                                       |           |
| 11.7 Steuerung des sonderpädagogischen Angebotes und der verstärkten Massnahmen                      |           |
| <b>12 Schnittstellenthemen.....</b>                                                                  | <b>45</b> |
| 12.1 Schule – Berufliche Eingliederung/Ausbildung                                                    |           |
| 12.2 Sonderschulung – medizinisch-therapeutische Massnahmen                                          |           |
| 12.3 Schnittstellenfragen bei Platzierungen im Bereich verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher |           |
| 12.4 Aktenführung und Datenschutz                                                                    |           |
| 12.5 Schulsozialarbeit                                                                               |           |
| <b>13 Anhang.....</b>                                                                                | <b>49</b> |

## 1. Einleitung

### 1.1 Ausgangslage

Mit Beginn der NFA (Neugestaltung des Finanzausgleichs) am 1.1.2008 zog sich die Invalidenversicherung aus der Sonderschulfinanzierung zurück. Die Kantone übernahmen zu diesem Zeitpunkt die volle Verantwortung für die Sonderschulung und die sonderpädagogischen Massnahmen von Kindern und Jugendlichen ab Geburt bis maximal zur Erfüllung des 20. Altersjahres.

Eine vom Bildungsdepartement (BiD) eingesetzte Projektgruppe erstellte unter Beizug verschiedener Fachpersonen aus dem Umfeld Schule ein kantonales Sonderschulkonzept. Mit Beschluss Nr. 842/2007 vom 20. Juni 2007 nahm der Regierungsrat des Kantons Schwyz vom Sonderschulkonzept Kenntnis und erteilte dem Bildungsdepartement (BiD) verschiedene Aufträge zur Klärung mittel- und langfristiger Handlungsschritte. Auf dem Hintergrund der NFA-Übergangsfrist – während der die früheren IV-Vorgaben und –Leistungen garantiert werden müssen – setzte das BiD das Sonderschulkonzept Kanton Schwyz als Übergangskonzept vom 1.1.2008 bis 31.12.2010 ein. Für den gleichen Zeitraum wurden mit den Frühberatungs- und Therapiestellen für Kinder in Brunnen und Pfäffikon und der Sprachheilschule Steinen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

Auf das Jahr 2011 sind die Kantone vom Bund aufgefordert, ein eigenes kantonales Sonderschulkonzept zu verabschieden. Ohne Vorliegen desselben sind die Kantone weiterhin an die ehemaligen IV-Vorgaben gebunden (vgl. Art. 197 Bundesverfassung, Abs. 2 Übergangsbestimmung zu Art. 62, Schulwesen).

Zur Erarbeitung der wesentlichsten Inhalte des kantonalen Konzeptes erteilte das Bildungsdepartement dem Amt für Volksschulen und Sport (AVS) 2008 den Auftrag für verschiedene Projektarbeiten:

- Leistungsauftrag und Strukturen Heilpädagogische Zentren (HZ 2008)
- Heilpädagogische Früherziehung (HFE 2011)
- Kommunikationsbeeinträchtigungen (Komm2011)
- Verhaltensauffällige (Verhalten2010)
- Erweiterung des kantonalen Schulcontrollings (ASASE)

Die im Juli 2008 im AVS eingesetzte Stabsstelle Sonderpädagogik arbeitete in den Projektgruppen mit der Abteilung Schulaufsicht, der Abteilung Schulevaluation, der Abteilung Schulpsychologie, der Abteilung Logopädie, den Heilpädagogischen Zentren und verschiedenen Fachpersonen aus Schule und Vorschulbereich zusammen und übernahm die Überarbeitung des Gesamtkonzeptes .

Das vorliegende Konzept ist ein kantonales Konzept welches sich aufgrund der Strukturen und Gegebenheiten im Kanton Schwyz entwickelt hat. Es nimmt soweit möglich Rücksicht auf die von der EDK verabschiedete Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im sonderpädagogischen Bereich, zu welcher der Kanton Schwyz per dato nicht beigetreten ist.

## **1.2 Grundgedanken des neuen kantonalen Konzeptes**

Zu den wichtigsten Grundgedanken der neuen kantonalen Konzepte gehören die Eingliederung der Sonderschulung in die Volksschule, der Perspektivenwechsel vom Versicherungsgedanken der Invalidenversicherung zur Orientierung am besonderen Bildungsbedarf von Kindern und Jugendlichen und das Subsidiaritätsprinzip nach welchem erst die kollektiven, sonderpädagogischen Massnahmen der Gemeinden und Bezirke ausgeschöpft sein müssen, bevor seitens des Kantons verstärkte Massnahmen individuell zugesprochen werden.

Die NFA erlaubt den Kantonen eine Anpassung ihrer kantonalen Grundlagen im Sonderschulwesen, die den Anforderungen einer modernen Anschauung von Behinderung und deren adäquater Förderung entspricht. Behinderung wird im Sinne der ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) nicht nur als Einschränkung in körperlichen oder geistigen Funktionen verstanden, sondern auch als Einschränkung in der Teilhabe an gesellschaftlichen Aktivitäten, d.h. im Kindes- und Jugendalter an Bildung und Ausbildung. Dem entsprechend wird dem Kontext von Schule und Familie eine starke Bedeutung zugemessen.

Dies bedeutet, dass bei der Beurteilung des Bildungsbedarfes eines Kindes nicht nur dessen Fähigkeiten und Einschränkungen Beachtung geschenkt wird, sondern auch den Kontextfaktoren, die sich auf seinen Bildungsbedarf auswirken.

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Kanton Schwyz arbeiten schon seit Jahren mit einem systemischen Ansatz. Sie berücksichtigen in ihrer Beurteilung sowohl die behinderungsbedingten Einschränkungen der Kinder als auch deren Unterstützungsangebote im schulischen und ausserschulischen Umfeld und beziehen sowohl eigene Beobachtungen und Abklärungen als auch Aussagen von Dritten in ihre Empfehlungen und Anträge mit ein. So kann es bereits heute sein, dass zwei Kinder mit derselben Diagnose, z.B. ADS (Aufmerksamkeits-Defizit-Syndrom), nicht dieselben verstärkten Massnahmen zugesprochen erhalten. Während der Bildungsbedarf des einen Kindes mit dem sonderpädagogischen Angebot des Schulträgers ausreichend gefördert werden kann, benötigt das andere aufgrund erhöhter Ablenkbarkeit oder störendem Verhalten im Unterricht eine Tagesstruktur oder wegen ausserschulischer, familiärer Umstände vielleicht sogar eine interne Platzierung. Welches die Kriterien der Sonderschulung und deren verschiedenen Formen sind, legt das Amt für Volksschulen und Sport fest.

Während die Schulträger (Gemeinden, Bezirke) die Verantwortung für das sonderpädagogische Grundangebot tragen (kollektive Ressourcen), trägt der Kanton die Verantwortung für die verstärkten (sonderschulischen) Massnahmen (individuelle Ressourcen). Er legt die Angebote im sonderschulischen Bereich fest und steuert über das Festlegen von Schwellenkriterien zwischen nieder- und hochschwelligen Angeboten das Ausmass an verstärkten Massnahmen.

## 2. Kantonale Grundsätze

Kinder und Jugendliche mit besonderen pädagogischen, heilpädagogischen oder erzieherischen Bedürfnissen haben ab Geburt bis maximal zum vollendeten 20. Altersjahr ein Recht auf Bildung und Förderung.

Das Sonderschulangebot ist grundsätzlich Teil des Volksschulangebotes und dient zur Erfüllung der verfassungsmässig und gesetzlich vorgeschriebenen Volksschulpflicht.

Wenn erforderlich kann die Sonderschulung bei begründetem Gesuch bis zum Erhalt einer IV-Rente oder bis zum Eintritt in die erstmalige berufliche Ausbildung über die obligatorische Schulpflicht hinaus verlängert werden; längstens aber bis zur Erfüllung des 20. Altersjahres.

Integrative Lösungen sind im Kindergarten und auf der Primarstufe in jedem Fall zu prüfen und wenn möglich separativen Lösungen vorzuziehen.

Auf der Sekundarstufe I werden die Schülerinnen und Schüler in drei Leistungszüge eingeteilt. Auch hier gilt, dass die Schulung innerhalb des Schulortes stattfinden soll und nach Möglichkeit separativen Lösungen in Sonderschulinstitutionen vorzuziehen ist.

Die Schulträger (Gemeinden und Bezirke) sichern die Bereitstellung und Umsetzung des sonderpädagogischen Angebotes (niederschwellige Massnahmen).

Jede Schulgemeinde, jeder Schulbezirk, stellt für das sonderpädagogische Angebot ein Minimum an kollektiven Ressourcen zur Verfügung, welche den Schülerinnen und Schülern mit besonderem pädagogischem Bedarf in Form von integrativer Förderung, besonderen Klassen oder Therapien zur Verfügung stehen.

Der Kanton sichert die Bereitstellung und Umsetzung der verstärkten Massnahmen (Sonderschulung, hochschwellige Massnahmen)

Verstärkte Massnahmen zeichnen sich aus durch eine lange Dauer, eine hohe Intensität, einen hohen Spezialisierungsgrad der Fachpersonen sowie einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes.

Verstärkte Massnahmen können nur dann gesprochen werden, wenn das niederschwellige sonderpädagogische Angebot der Gemeinden und Bezirke ausgeschöpft ist oder nicht ausreicht (Subsidiaritätsprinzip).

Verstärkte Massnahmen lösen individuelle Ressourcen aus.

Mit dem Übertritt in die erstmalige berufliche Ausbildung oder die Sekundarstufe II erlischt der Anspruch auf verstärkte Massnahmen.

Die Steuerung des Angebotes an verstärkten Massnahmen ist Aufgabe des Kantons. Er bestimmt die Kriterien zur Bewilligung verstärkter Massnahmen und somit die Schwelle zwischen nieder- und hochschwelligen Massnahmen, und er legt fest, welche Daten er aufgrund des Abklärungsverfahrens als Entscheidungsgrundlage zur Verfügung verstärkter Massnahmen benötigt.

Der Kanton bezeichnet diejenigen Abklärungsstellen, die ein Antragsrecht für verstärkte Massnahmen haben. Dazu gehören als kantonale Spezialdienste insbesondere die Abteilung Schulpsychologie und die Abteilung Logopädie.

Abklärungs-, Durchführungs- und Entscheidungsstelle dürfen bei verstärkten Massnahmen nicht identisch sein (Vier-Augen-Prinzip).

Das Amt für Volksschulen und Sport ist kantonale Entscheidungsstelle für verstärkte Massnahmen. Es verfügt mit der Stabsstelle Sonderpädagogik über eine Fachstelle, die Gesuche der verschiedenen Antragssteller nicht nur nach formal-administrativen oder finanziellen Aspekten, sondern nach fachlich-inhaltlichen Kriterien zu überprüfen vermag.

Das Amt für Volksschulen und Sport legt im Einzelfall nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der Schulträger die Art und Dauer der Sonderschulung sowie den Durchführungsort und die Intensität der sonderschulischen Massnahmen fest. Stehen gleichwertige Angebote zur Verfügung, ist der kostengünstigeren der Vorzug zu geben.

Die für verstärkte Massnahmen zum Antrag berechtigten Abklärungsstellen sind zur Aktenführung und Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Sie haben dem Amt für Volksschulen und Sport jegliche mit der beantragten Massnahme in Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die Akten zu gewähren.

Für die Anerkennung von Sonderschulen und Leistungserbringern im sonderpädagogischen Bereich gelten die Qualitätskriterien der EDK.

Für Personen, die im sonderpädagogischen Bereich tätig sind, gelten die Ausbildungsanforderungen der EDK.

Heilpädagogische Früherziehung (HFE) ist ein Angebot für Kinder mit Behinderungen im Vorschulalter. HFE findet an der Therapiestelle oder zu Hause beim Kind statt. Sie endet im Normalfall vor Kindergarten Eintritt und wird nur im Ausnahmefall im Kindergartenalter bewilligt.

Für den Bereich der Sonderpädagogik gilt der Grundsatz der Unentgeltlichkeit; für Verpflegung und Betreuung kann von den Erziehungsberechtigten eine finanzielle Beteiligung verlangt werden.

Der Kanton sorgt für die Organisation und Finanzierung der Fahrten von Kindern und Jugendlichen zwischen Wohnort und Sonderschule oder Therapiestelle. - In der Regel werden die Kosten der Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln vergütet.

Für Kinder mit geistiger oder schwerer Mehrfachbehinderung stehen primär die Angebote der Heilpädagogischen Zentren des Kantons zur Verfügung (integrierte Sonderschulung, Tagesschule).

Interne Sonderschulungen von schwer verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen werden nur dann über eine Sonderschulung finanziert, wenn der interne Aufenthalt aufgrund der Distanz zum Wohnort des Kindes erforderlich ist oder wenn ein direkter Zusammenhang mit der Beschulung des Kindes besteht. Liegt für die interne Platzierung eine soziale Indikation vor oder wird die Platzierung im Rahmen einer Kindeschutzmassnahme erforderlich – allenfalls mit Obhutsentzug - haben sich Erziehungsberechtigte und Wohnortsgemeinde an den Kosten zu beteiligen.

### **3. Rechtliche Grundlagen**

#### **3.1 Bundesebene**

- Bundesverfassung Art. 48a „Allgemeinverbindlichenerklärung und Beteiligungspflicht“, Abs. 1 i, 2 und 3.
- Bundesverfassung Art. 62 „Schulwesen“
- Bundesverfassung Art. 197, Abs. 2 „Übergangsbestimmung zu Art. 62“
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG), Art. 20, Abs. 1-3

#### **3.2 Interkantonale Ebene**

- Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE),  
Beitritt Kanton SZ: Bereiche A,B,D 1.1.2006, Bereich C 1.1.2007

#### **3.3 Kantonale Ebene**

##### **3.3.1 Sonderschulung**

- Volksschulverordnung, SRSZ 611.210  
§ 17, Sonderschule  
§§ 30-32 Sonderschulung
- Vollzugsverordnung zur Volksschulverordnung, SRSZ 611.211  
§ 1 g) Klassengrösse Sonderschulen  
§§ 11-19 Sonderschulung
- Weisungen über die Sonderschulung  
§§ 1-17

##### **3.3.2 Sonderpädagogisches Angebot**

- Volksschulverordnung, SRSZ 611.210  
§ 28 und 29
- Vollzugsverordnung zur Volksschulverordnung, SRSZ 611.211  
§§ 5-10
- Weisungen über das sonderpädagogische Angebot  
§§ 1-19

##### **3.3.3 Schulcontrolling**

- Weisungen für das kantonale Schulcontrolling, SRSZ 611.214  
§§ 1-3, Allgemeines  
§§ 4-8, Schulaufsicht  
§§ 9-14, Schulevaluation

##### **3.3.4 Kantonale Spezialdienste**

- Volksschulverordnung, SRSZ 611.210  
§ 33
- Reglement über die kantonalen Spezialdienste der Volksschule, SRSZ 614.211  
Schulpsychologie, §§ 1-4 und 9  
Logopädie, §§ 1-3, 6, 9-11

##### **3.3.5 Datenschutz**

- Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz, SRSZ 140.410

## **4. Sonderpädagogisches Angebot der Schulträger (Gemeinden und Bezirke)**

### **4.1 Definition sonderpädagogisches Angebot**

**Das sonderpädagogische Angebot ist ein niederschwelliges Angebot des örtlichen Schulträgers (Bezirk/Gemeinde). Es beinhaltet ein Grundangebot für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen auf allen Stufen der Volksschule.**

Die Schulträger jeder Gemeinde und jedes Bezirks verfügen seit August 2009 über ein eigenes sonderpädagogisches Konzept, wobei integrative Förderung und Kleinklassen als gleichberechtigte Modelle zugelassen sind.

Zum sonderpädagogischen Grundangebot gehören:

- Integrative Förderung
- Therapie
- besondere Klassen

Auf der Primarstufe gibt es zwei Schulungsmöglichkeiten:

- a) die integrative Form in der Regelklasse
- b) die Kleinklasse

Auf der Sekundarstufe I gibt es folgende Möglichkeit:

- a) die Schulung in der Werkschulklasse oder der Stammklasse c des kooperativen Modells
- b) die integrative Schulung in der Real- oder Sekundarschulklasse, resp. der Stammklasse b und a des kooperativen Modells.

Für das sonderpädagogische Angebot haben die Schulträger Pensenpools bereitzustellen. Für die integrative Förderung und die besonderen Klassen sind pro Schulkind minimal 0.13 und maximal 0.21 Lektionen bereitzustellen. Für die Psychomotoriktherapie können pro Schulkind maximal 0.03 Lektionen in den Pensenpool einberechnet werden. Zudem sind für die besonderen Klassen zur Förderung und Integration fremdsprachiger Kinder weitere 0.08 Lektionen pro Schulkind für den Pensenpool bereitzustellen.

### **4.2 Integrative Förderung**

- a) heilpädagogischer Unterricht in Schulklassen
- b) heilpädagogischer Lerngruppenunterricht
- c) Einzelförderung

### **4.3 Therapien**

Für die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogisch-therapeutischen Bedürfnissen können die Schulträger Psychomotoriktherapie anbieten.

### **4.4 Besondere Klassen**

- a) für Kinder mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten
- b) für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten
- c) zur Integration für fremdsprachige Kinder
- d) spezielle Lerngruppen

#### **4.5 Pilotprojekt Kleinklasse Verhalten auf Primarstufe**

Mit Beschluss Nr. 1090 vom 13. Oktober 2009 hat der Regierungsrat die Durchführung von drei Schulversuchen zur Führung einer speziellen Kleinklasse für Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten auf Primarstufe bewilligt. Die Kleinklasse zur Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Verhaltensauffälligkeiten auf Primarstufe ist im Sinne der Volksschulverordnung als sonderpädagogisches Angebot in Form einer besonderen Klasse zu verstehen. Der Kanton leistet während drei Jahren einen Projektbeitrag von Fr. 116 000.-- pro Jahr und Klasse.

Ziel des Kleinklassenmodells ist eine kurzfristig umsetzbare Veränderung der Situation. Deshalb soll die Zuweisung eines verhaltensauffälligen Kindes in die Kleinklasse nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten an Ort, niederschwellig und kurzfristig in Form einer Time-out-Lösung erfolgen können.

Unterrichtet wird die Klasse durch eine heilpädagogische Fachkraft. Die Kleinklasse bietet eine Tagesstruktur und zusätzlich zur heilpädagogischen Förderung eine sozialpädagogische Betreuung durch eine sozialpädagogische Fachkraft oder eine zweite Lehrperson.

Die Time-out-Phase in der Kleinklasse dauert als niederschwellige Massnahme des Schulträgers maximal 6 Monate. Ziel ist dabei von Beginn an, die Reintegration in die Regelklasse. Kinder, bei denen eine Reintegration nach 6 Monaten noch nicht möglich ist, können auf Antrag der Abteilung Schulpsychologie per Verfügung des Amtes für Volksschulen und Sport mit Sonderschulstatus bis Ende des Schuljahres und allenfalls ein weiteres Schuljahr in der Kleinklasse verbleiben.

#### **4.6 Pilotprojekt Time-out-Klasse auf Sekundarstufe I**

Mit Beschluss Nr. 1089 vom 13. Oktober 2009 hat der Regierungsrat die Durchführung von zwei Schulversuchen zur Führung einer Time-out-Klasse auf Sekundarstufe I bewilligt. Der Kanton leistet während drei Jahren einen Projektbeitrag von Fr. 106 000.-- pro Jahr und Klasse.

Auch die Time-out-Klasse auf Sekundarstufe I ist ein niederschwelliges sonderpädagogisches Angebot, eine heilpädagogisch geführte Kleinklasse mit Tagesstruktur und sozialpädagogischer Unterstützung. Bei diesem Modell wird aber auch der bei Jugendlichen anstehenden Berufsvorbereitung die nötige Beachtung geschenkt. Statt schulmüde, verhaltensauffällige Jugendliche bis zu acht Wochen ohne schulische Betreuung vom Unterricht auszuschliessen und in die Verantwortung der Eltern zu geben, sollen sie während einer maximal sechs Monate dauernden Time-out-Phase nicht nur schulisch gefördert werden, sondern auch an bis zu sechs Halbtagen pro Woche in vier- bis sechswöchigen Praktika in Betrieben beschäftigt werden.

Die Zuweisung zur Time-out-Klasse erfolgt zur Entlastung der Regelklasse kurzfristig und niederschwellig über den Schulleiter. Durch eine „Auszeit“ soll den Jugendlichen in eskalierenden Situationen Gelegenheit gegeben werden, das eigene Verhalten, die eigenen Lernziele und die eigene Rolle in ihrer bisherigen Klasse zu überdenken und sich in ihrer Persönlichkeitsstruktur weiterzuentwickeln. Neben dem schulischen Lernen wird dem sozialen Lernen, der Selbstreflexion, dem Aufbau von Lern- und Arbeitsstrategien und der Reflexion der Arbeitswoche während den Praktika verstärkt Beachtung geschenkt.

Ziel ist auch bei der Time-out-Klasse eine Reintegration in die Regelklasse. Anders als bei der Kleinklasse für verhaltensauffällige Kinder auf Primarstufe ist bei der Time-out-Klasse ein Verbleib mit Sonderschulstatus nach sechs Monaten nicht möglich. Sollte im letzten Schuljahr eine Reintegration in die Regelklasse nicht möglich sein, sind andere Anschlusslösungen, z.B. der Einstieg in ein längeres Berufspraktikum oder ein Vorlehrjahr zu prüfen.

## **5. Verstärkte Massnahmen des Kantons**

### **5.1 Definition verstärkte Massnahmen**

Reicht das sonderpädagogische Angebot der Gemeinden und Bezirke nicht aus oder besteht keine gesetzliche Vorgabe zur Führung eines entsprechenden kommunalen Angebotes (z.B. für Heilpädagogische Früherziehung, Audiopädagogik, Beratung und Unterstützung von sehbehinderten Kindern) können beim Amt für Volksschulen und Sport verstärkte Massnahmen beantragt werden. Sonderschulung und sonderschulische Massnahmen sind verstärkte Massnahmen.

**Verstärkte Massnahmen zeichnen sich aus durch: eine lange Dauer, eine hohe Intensität, einen hohen Spezialisierungsgrad der Fachpersonen sowie einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes.**

Zu den verstärkten Massnahmen gehören:

- Heilpädagogische Früherziehung (HFE)
- Integrierte Sonderschulung
- Externe Sonderschulung
- Interne Sonderschulung
- Einzelunterricht
- Beratung und Unterstützung
- Pädagogisch-therapeutische Massnahmen

Verstärkte Massnahmen lösen finanzielle Beiträge des Kantons aus. Es handelt sich dabei um individuell zugesprochene Leistungen. Die Steuerung der verstärkten Massnahmen obliegt deshalb dem Bildungsdepartement, bzw. dem für diese Aufgabe zuständigen Amt für Volksschulen und Sport. Zur Prüfung der verschiedenen Anträge und Gesuche und um zu garantieren, dass im Sinne eines Vieraugenprinzips keine Selbstzuweisungen von Durchführungsstellen stattfinden, wurde im AVS im Sommer 2008 die Stabsstelle Sonderpädagogik eingesetzt.

### **5.2 Heilpädagogische Früherziehung (HFE)**

Heilpädagogische Früherziehung (HFE) ist eine sonderschulische Massnahme für Kinder mit behinderungs- oder entwicklungsbedingten besonderen Bedürfnissen im Vorschulalter.

HFE ist individuumsbezogen und familiennah. Sie findet im Elternhaus oder an der Therapie-stelle statt. HFE beinhaltet auch Begleitung und Beratung der Familie und die Zusammenarbeit mit anderen Fachpersonen.

Heilpädagogische Früherziehung und gleichzeitige Sonderschulung schliessen sich aus.

Ausnahmen: bei Kindergartenkindern mit integrierter Sonderschulung der Heilpädagogischen Zentren, bei Kindern im Vorschulalter mit Teilpensum an der Tagesschule der Heilpädagogischen Zentren und bei Kindern mit Teilpensum im Sprachheilkindergarten ist eine Weiterführung der HFE während einem halben Jahr mit maximal 9 Stunden Arbeit mit dem Kind möglich.

### **5.3 Sonderschulung**

Der Kanton ist zuständig für die Sonderschulung von Kindern mit besonderen heilpädagogischen oder erzieherischen Bedürfnissen. Die Sonderschulung erfolgt in kantonalen oder ausserkantonalen, öffentlichen oder privaten Institutionen, als Einzelunterricht oder als integrierte Sonderschulung im Rahmen der Volksschule.

### **5.3.1 Integrierte Sonderschulung (IS)**

Nach Weisung des Erziehungsrates und gestützt auf das Behindertengleichstellungsgesetz sollen sonderschulbedürftige Kinder und Jugendliche nach Möglichkeit in das kommunale Volksschulangebot integriert werden.

Als Voraussetzung für eine integrierte Sonderschulung hat der Erziehungsrat folgende Rahmenbedingungen definiert (vgl. SRSZ 613.141, § 8):

- Die integrierte Sonderschulung ist für die Klasse, das Kind und die Lehrperson zumutbar.
- Die integrierte Sonderschulung ist gegenüber einer separierten Schulung als mindestens gleichwertige Schulung ausgewiesen.
- Die notwendige Unterstützung und Begleitung durch heilpädagogische Fachkräfte, Lehrpersonen oder Klassenassistenten ist gewährleistet.
- Die Grösse der Klasse, in der ein behindertes Kind integriert wird, liegt in der Regel unter der durchschnittlichen kantonalen Klassengrösse.
- Die integrierte Sonderschulung ist kostengleich oder kostengünstiger als eine dem Kind angemessene, separierte Schulung.

Die Abklärung der Rahmenbedingungen erfolgt durch die Abteilung Schulpsychologie in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen der Regelschule. Das Amt für Volksschulen und Sport legt die maximale Anzahl Lektionen für die Unterstützung und Begleitung im Rahmen der integrierten Sonderschulung fest.

#### **5.3.1.1 Integrierte Sonderschulung der Heilpädagogischen Zentren (IS HZ)**

Unter integrierter Sonderschulung der Heilpädagogischen Zentren versteht man die integrierte Förderung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger, körperlicher oder schwerer Mehrfachbehinderung innerhalb des kommunalen Volksschulangebotes (in Regelklassen, besonderen Klassen, im Kindergarten, auf Primarschulstufe oder Sekundarstufe I).

Die Heilpädagogischen Zentren stellen das Fachpersonal an, das zur Unterstützung und Begleitung eines behinderten Kindes in der Regelschule oder Kleinklasse erforderlich ist.

Die Heilpädagogischen Zentren garantieren eine hohe Qualität der Integration durch heilpädagogisch und behindertenspezifisch ausgebildete Lehrkräfte und kontinuierliche Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter. Die pädagogisch und medizinisch notwendigen Therapien sind gewährleistet.

Kinder, die vom Amt für Volksschulen und Sport einer integrierten Sonderschulung HZ zugewiesen werden, sind Schülerinnen und Schüler des Heilpädagogischen Zentrums, das für ihren Wohnort zuständig ist. Kann eine integrierte Sonderschulung aufgrund nicht erfüllter Rahmenbedingungen nicht verlängert oder muss sie abgebrochen werden, steht ihnen im Heilpädagogischen Zentrum ein Tagesschulplatz zu (Ausnahme Kinder und Jugendliche mit schwerer körperlicher Behinderung und Normalbegabung).

#### *Pädagogisches Konzept*

Die durch die Heilpädagogischen Zentren integrierten Sonderschülerinnen und Sonderschüler werden ganzheitlich gefördert. Die Schüler lernen durch einen handlungs- und erlebnisorientierten Unterricht. Wichtige pädagogische Ziele sind Partizipation, soziale Integration und Lernen am Vorbild der Mitschülerinnen und Mitschüler.

### *Förderschwerpunkte*

Bei integrierten Sonderschülerinnen und Sonderschülern der Heilpädagogischen Zentren richtet sich die Schülerbeurteilung nach den Richtlinien der kantonalen Sonderschulen. Die Kinder der Heilpädagogischen Zentren sind somit von den Lernzielen der Klasse, in welcher sie integriert sind, befreit, bzw. werden ihre Lernziele angepasst. Ihre Förderziele richten sich jeweils nach dem persönlichen Entwicklungsstand des Kindes. Wichtige Ziele sind u. a. die Stärkung des Selbstbewusstseins und eine möglichst selbständige Lebensgestaltung. Darüber hinaus wird dem Kind geholfen, sich in seiner Umwelt besser zurechtzufinden und zwischenmenschliche Beziehungen aufzubauen.

### *Gelingensbedingungen*

Neben den in den erziehungsrätlichen Weisungen festgelegten Rahmenbedingungen tragen unter anderen folgende Faktoren zum Gelingen einer integrierten Sonderschulung der Heilpädagogischen Zentren bei:

- gute Beziehung zwischen Kind und Klassenlehrperson
- gute Beziehung und Zusammenarbeit der Klassenlehrperson und der unterstützenden heilpädagogischen Fachkräfte, sowie eine klare Rollenaufteilung derselben
- positive Grundhaltung aller Beteiligten
- eine kooperative und integrative Schulkultur
- ausreichende personelle und räumliche Ressourcen
- gute Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus (Eltern tragen mit, akzeptieren den Sonderschulstatus, resp. die Behinderung ihres Kindes)
- Einbezug der therapeutischen Fachkräfte
- Individualisierender Unterricht mit praktikablen Instrumenten der Förderplanung und geeigneten Lehrmitteln und Lernhilfen
- kompetente, sich weiterbildende heilpädagogische Fachkräfte

### **5.3.1.2 Integrierte Sonderschulung im Bereich Verhalten (IS Verhalten)**

Unter integrierter Sonderschulung im Bereich Verhalten versteht man die integrierte Förderung von normal begabten oder lernbehinderten Kindern oder Jugendlichen mit schweren Verhaltensstörungen oder psychischen Beeinträchtigungen, die ohne intensive, lang andauernde Unterstützung (mind. 4 Lektionen) nicht innerhalb des kommunalen Volksschulangebotes (in Regelklassen, besonderen Klassen, im Kindergarten, auf Primarschulstufe oder Sekundarstufe I) integriert werden können.

Zur Unterstützung der Integration wird eine vom Schulträger angestellte heilpädagogische Fachkraft oder eine zweite Lehrkraft eingesetzt. Diese unterstützt das Kind/den Jugendlichen primär im Verhaltensbereich (Lern- und Arbeitsverhalten und/oder Sozialverhalten), hilft in zweiter Linie aber auch, Schulstoff zu verarbeiten oder schulische Lücken aufzufüllen, die aufgrund seiner Verhaltensprobleme entstanden sind.

Damit ein Anspruch auf verstärkte Massnahmen besteht, muss sich das schwierige Verhalten des Kindes oder Jugendlichen im Unterricht zeigen (Untragbarkeit, kognitives Potential kann wegen des schwierigen Verhaltens nicht in schulische Leistungen umgesetzt werden).

### *Pädagogisches Konzept*

Kinder und Jugendliche, die im Rahmen einer IS Verhalten integriert beschult werden, sollen in ihrem Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten gestärkt werden, sodass sie sich zu selbständigen, selbstbewussten und eigenverantwortlichen Menschen entwickeln können. Dies bedeutet auch, dass die Unterstützung durch eine heilpädagogische Fachkraft oder eine zweite Lehrkraft nicht

während der gesamten Schulzeit, sondern nur über einen begrenzten Zeitraum eingesetzt werden soll. Der Erfolg der Massnahme zeigt sich darin, dass sie nicht länger nötig ist.

### *Förderschwerpunkte*

Die Arbeit der Unterstützungslehrkraft besteht im Setzen individueller Förderschwerpunkte im Verhaltensbereich, z.B.:

|                             |                                                                                                                                                        |
|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Lern- und Arbeitsverhalten: | sich aktiv am Unterricht beteiligen<br>sorgfältig arbeiten<br>selbständig arbeiten<br>planen, strukturieren (Wochenplan)<br>sich nicht ablenken lassen |
|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                  |                                                                                                                                                         |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sozialverhalten: | sich an Regeln halten<br>auf andere Rücksicht nehmen<br>zielorientiert zusammenarbeiten<br>eigenes Verhalten reflektieren<br>Selbstvertrauen entwickeln |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Die individuelle Förderung des verhaltensauffälligen Kindes durch die heilpädagogische Fachkraft oder die zweite Lehrperson kann im Klassenverband, in der Kleingruppe oder einzeln stattfinden.

### *Gelingensbedingungen*

Integrierte Sonderschulung im Bereich Verhalten kann nur gelingen, wenn parallel zur professionellen, kindzentrierten Arbeit die Systeme (Familie und Schule) aktiv und verbindlich mit einbezogen werden. Je tragfähiger und in der Zusammenarbeit vernetzt die Erwachsenensysteme ihre Arbeit und Verantwortung wahrnehmen, umso grösser ist die Chance auf Erfolg.

Damit eine IS Verhalten Aussicht auf Erfolg hat, sind flankierende Massnahmen erforderlich. Dazu gehören z.B.:

#### *auf das einzelne Kind bezogene schulische Interventionen:*

Gespräche mit dem Kind, klare Regeln und Abmachungen, allenfalls Verträge mit Jugendlichen (Konsequenzen des Verhaltens müssen dem Kind altersgerecht veranschaulicht werden, gilt sowohl für Sanktionen als auch Belohnungen), Klassenversetzung, Stärken der Ressourcen des Kindes, Nutzung am Schulort vorhandener therapeutischer Angebote (Logopädie, Psychomotorik) usw.

#### *auf das einzelne Kind bezogene auserschulische Interventionen:*

Psychotherapie, Gruppentherapie, medikamentöse Behandlung, aktive Freizeitgestaltung, usw.

#### *nicht auf das einzelne Kind bezogene schulische Interventionen:*

Schulhauskultur, klare Regeln, Abmachungen in der Klasse/im Schulhaus, Prävention, Weiterbildung/Supervision der Lehrpersonen, spezielle Aktionstage zu Themen wie gewaltfreier Umgang, Mobbing, Einsetzen von Peacemakern (Mitschüler, die bei Konflikten vermitteln), Reduktion der Klassengrösse bei schwieriger Klassenzusammensetzung, usw.

#### *nicht auf das einzelne Kind bezogene auserschulische Interventionen:*

Erziehungsberatung, Familientherapie, sozialpädagogische Familienbegleitung, usw.

## **Seit August 2009 besteht für die Einleitung neuer integrierter Sonderschulungen im Bereich Verhalten (IS Verhalten) ein Moratorium.**

Die im August 2006 mit der neuen Volksschulverordnung eingeführte Massnahme stützte sich auf wenige vorgängige Versuche ab und nahm in den ersten drei Jahren markant zu, ohne dass deswegen interne Platzierungen von Kindern und Jugendlichen mit schweren Verhaltensstörungen abgenommen hätten. Die konzeptionelle Abstützung der Massnahme und die Beratung im Bereich der verhaltensspezifischen Förderdiagnostik konnte mit der Vielfalt der eingeleiteten IS Verhalten nicht mithalten. Aus Gründen der Fachlichkeit wurden deshalb nur die bereits bestehenden IS Verhalten weitergeführt und keine neuen mehr eingeleitet.

Das Amt für Volksschulen und Sport hat den Auftrag, die laufenden Integrationen im Verhaltensbereich (SJ 09/10: 69) zu evaluieren. Es wird dem Bildungsdepartement 2011 über die Ergebnisse der Evaluation berichten, damit entschieden werden kann, ob und in welcher Form die IS Verhalten ab dem Schuljahr 2012/13 wieder eingeführt werden kann. Ein besonderer Bedarf für integrierte Sonderschulungen im Bereich Verhalten zeichnet sich aufgrund der bisherigen Erfahrungen insbesondere für Kinder auf Kindergartenstufe und in den ersten zwei bis drei Jahren der Primarstufe ab, sowie für Kinder und Jugendliche mit Diagnose Asperger-Autismus.

Eine wichtige Voraussetzung für die Wiedereinführung der integrierten Sonderschulung im Bereich Verhalten ist analog zur IS HZ ein Kompetenzzentrum, welches fachlichen und administrativen Support bieten kann. Welches die Aufgaben eines solchen Kompetenz- oder Beratungszentrum sind und wo dieses am besten angesiedelt wird, wird in einer Projektgruppe des Amtes für Volksschulen und Sport erarbeitet.

### **5.3.2 Externe Sonderschulung**

Unter einer externen Sonderschulung versteht man eine Sonderschulung in einer Tagesschule. Tagessonderschulen bieten eine spezialisierte, behinderungsspezifische Förderung mit den Unterricht ergänzenden Betreuungsstrukturen über Mittag und teilweise vor und nach dem Unterricht.

Innerhalb des Kantons stehen folgende Tagessonderschulen zur Verfügung:

- a) für Kinder mit geistiger oder schwer mehrfacher Behinderung*
  - Tagesschule des Heilpädagogischen Zentrums Ausserschwyz in Freienbach (HZA)
  - Tagesschule des Heilpädagogischen Zentrums Innerschwyz in Ibach (HZI)
- b) für Kinder mit schweren Sprachstörungen / Kommunikationsbeeinträchtigungen*
  - Sprachheilschule Steinen

Über die Kantonsgrenze hinaus sind für verschiedene Behinderungsarten einige anerkannte Tagessonderschulen erreichbar (genauere Angaben s. Anhang).

#### *Ausserschwyz Kantonsteil*

- Tagessonderschulen für Kinder mit geistiger oder schwer mehrfacher Behinderung
- Tagessonderschulen für Kinder mit schweren Sprachstörungen / Kommunikationsbeeinträchtigungen
- 1 Tagessonderschule für blinde oder stark sehbehinderte Kinder (nur Höfe)
- 1 Tagessonderschule für gehörlose oder stark hörbehinderte Kinder
- Tagessonderschulen für Kinder und Jugendliche mit schweren Verhaltensstörungen

### *Innerschwyzer Kantonsteil*

- Tagessonderschulen für Kinder mit geistiger oder schwer mehrfacher Behinderung
- 1 Tagessonderschule für Kinder mit schweren Sprachstörungen / Kommunikationsbeeinträchtigungen (nur Sekundarstufe I)
- 1 Tagessonderschule für blinde oder stark sehbehinderte Kinder
- 1 Tagessonderschule für gehörlose oder stark hörbehinderte Kinder
- Tagessonderschulen für Kinder und Jugendliche mit schweren Verhaltensstörungen (nur ein Angebot auf Sekundarstufe 1, drei Angebote auf Primarschulstufe)

Im Ausnahmefall kann das Amt für Volksschulen und Sport für Kinder mit schweren Verhaltensstörungen auch eine Sonderschulung im Einzelfall in einer privaten Volksschule bewilligen, wenn ein Kind nicht innert halbjähriger Frist einer anerkannten Tagessonderschule zugewiesen werden kann.

Ist eine Privatschule zur Aufnahme eines aufgrund einer schweren Verhaltensauffälligkeit sonderschulbedürftigen Kindes bereit, müssen zur Anerkennung einer Sonderschulung im Einzelfall folgende Kriterien erfüllt sein:

- Klassenführung durch eine Lehrkraft mit stufengerechter und von der EDK anerkannter heil-/sonderpädagogischer Ausbildung oder mind. 1/3-Pensum Unterstützung des Kindes durch eine ebensolche;
- Art und Umfang des Unterrichts entsprechen dem besonderen Bildungsbedarf des Kindes; für das behinderte Kind ist eine diagnostisch begründete, kontinuierlich geführte und hinsichtlich ihrer Wirkung regelmässig überprüfte individuelle Förderplanung zu gewährleisten;
- die Klassengrösse soll sowohl individuellen Unterricht als auch Unterricht in Gruppen zulassen und in der Regel nicht mehr als 12 Kinder betragen;

#### **5.3.3 Interne Sonderschulung**

Unter einer internen Sonderschulung versteht man eine Sonderschulung mit Betreuung in einem Internat.

Innerhalb des Kantons steht folgendes Sonderschulinternat zur Verfügung:

*für Kinder mit schweren Sprachstörungen / Kommunikationsbeeinträchtigungen*

- Sprachheilschule Steinen

Ausserkantonale gibt es anerkannte Sonderschulinternate für folgende Behinderungsarten:

- a) für Kinder mit geistiger oder schwer mehrfacher Behinderung
- b) für Kinder mit schweren Sprachstörungen / Kommunikationsbeeinträchtigungen
- c) für blinde oder stark sehbehinderte Kinder
- d) für gehörlose oder stark hörbehinderte Kinder
- e) für taubblinde, hör- und sehbehinderte Kinder und Jugendliche
- f) für Kinder und Jugendliche mit schweren Verhaltensstörungen

Interne Platzierungen sollten in der Regel nur in Institutionen mit kantonaler Anerkennung als Sonderschule erfolgen. Das Amt für Volksschulen und Sport empfiehlt der Abteilung Schulpsychologie zudem bei Platzierungsanfragen zuerst anerkannte Sonderschulinternate aus der Region Zentralschweiz sowie aus den an den Kanton Schwyz angrenzenden Kantonen Zürich, St. Gallen und Glarus zu berücksichtigen. Mit vielen Institutionen aus diesen Regionen besteht eine langjährige gute Zusammenarbeit (genauere Angaben s. Anhang).

Im Ausnahmefall kann das Amt für Volksschulen und Sport für Kinder mit schweren Verhaltensstörungen auch eine Sonderschulung im Einzelfall in einem privaten Schulinternat bewilligen, wenn ein Kind nicht innert halbjähriger Frist einem anerkannten Sonderschulinternat zugewiesen werden kann.

Wird ein Kind im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme in einem Privatschulheim ohne Sonderschulanerkennung platziert, trägt die Vormundschaftsbehörde die Verantwortung für die Platzierung und die Finanzierung der internen Unterbringung (Antrag an Fürsorgebehörde der zuständigen Gemeinde). Auch in diesen Fällen müssen für eine Sonderschulung im Einzelfall die 5.3.2 erwähnten Rahmenbedingungen zur Beschulung des Kindes erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, kann das AVS – vorausgesetzt, die Institution hat eine kantonale Bewilligung als Kinder- und Jugendheim und ist auf der Liste der IVSE – in begründeten Ausnahmefällen mit vergleichbarem Angebot eine Ausnahmebewilligung erteilen (Bsp. Berghof Stärenegg in Trubschachen).

#### **5.3.4 Einzelunterricht**

Kinder oder Jugendliche, die vorübergehend weder einer integrierten noch einer externen oder internen Sonderschulung zugeführt werden können, haben Anspruch auf Einzelförderung im Umfang von höchstens einem Drittel des ihrer Stufe entsprechenden Pensums in der Regelklasse.

Der Einzelunterricht stellt eine Auffang- oder Übergangsmassnahme dar. Die Abteilung Schulpsychologie legt im Einzelfall die weiteren Einzelheiten fest und stellt einen entsprechenden Antrag beim Amt für Volksschulen und Sport.

### **5.4 Beratung und Unterstützung im Volksschulalter**

Kinder mit Sinnesbehinderung werden heute mehrheitlich integriert beschult. Als Support zur Integration bieten verschiedene spezialisierte ausserkantonale Institutionen Beratungs- und Unterstützungsangebote für das Kind und dessen familiäres und schulisches Umfeld.

#### **5.4.1 Audiopädagogische Beratung und Therapie**

Hörbeeinträchtigte oder gehörlose Kinder, die an ihrem Wohnort oder in ihrem Bezirk in der Regelschule oder einer besonderen Klasse integriert beschult werden, haben Anspruch auf Unterstützungsmassnahmen eines Audiopädagogischen Dienstes. Dazu gehören sowohl audiopädagogische Therapie bzw. auf die Hörbehinderung des Kindes ausgerichtete Unterstützungslektionen zur Aufarbeitung des Schulstoffes als auch Beratung des schulischen und familiären Umfeldes.

Anspruchsberechtigt zur Abgeltung audiopädagogischer Förderung/Therapie und Beratung durch den Kanton Schwyz sind folgende Audiopädagogischen Dienste:

- Audiopädagogischer Dienst Zürich
- Audiopädagogischer Dienst Hohenrain

#### **5.4.2 Beratung und Unterstützung bei sehbehinderten Kindern und Jugendlichen**

Sehbehinderte und blinde Kinder, die an ihrem Wohnort oder in ihrem Bezirk in der Regelschule oder einer besonderen Klasse integriert beschult werden, haben Anspruch auf Unterstützungsmassnahmen eines auf Sehbehinderungen spezialisierten Dienstes. Dazu gehören sowohl sehbehindertenspezifische Therapie bzw. auf die Sehbehinderung des Kindes ausgerichtete Unterstützungsaktionen zur Aufarbeitung des Schulstoffes als auch Beratung des schulischen und familiären Umfeldes.

Anspruchsberechtigt zur Abgeltung von Leistungen zur Beratung und Unterstützung blinder und sehbehinderter Kinder durch den Kanton Schwyz sind folgende ausserkantonale Stellen:

- Institution Sonnenberg, Baar
- visoparents schweiz, Zürich Dübendorf
- Low-Vision-Zentrum, Zürich

#### **5.5 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen**

Zu den pädagogisch-therapeutischen Massnahmen zählen Logopädie und Psychomotorik, wobei Psychomotorik sowohl ein sonderpädagogisches Angebot der Gemeinde als auch eine verstärkte Massnahme sein kann, und Logopädie als einzige verstärkte Massnahme nicht nur mit individuellen, sondern als kantonales Angebot auch mit kollektiven Ressourcen finanziert werden kann.

Weitere pädagogisch-therapeutische Massnahmen sind die Legasthenie- und die Dyskalkulietherapie, die ab dem 1. August 2010 in das sonderpädagogische Angebot der Schulträger integriert wurden. Bei einer von der Abteilung Schulpsychologie diagnostizierten schweren Form der Legasthenie besteht zudem die Möglichkeit das Kind bei der Abteilung Logopädie anzumelden.

##### **5.5.1 Logopädie**

In der logopädischen Therapie werden Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit Sprach-, Sprech-, Stimm- und Sprachverständnisstörungen sowie Störungen der Schriftsprache therapiert.

##### **5.5.1.1 Ambulantes Angebot des Kantons**

Die Regionalstellen der Abteilung Logopädie bieten ein flächendeckendes Logopädietherapieangebot im Kanton.

Es ist wichtig, dass Sprachprobleme möglichst früh erkannt und wenn nötig behandelt werden. Durch die Therapie soll die sprachliche Kommunikationsfähigkeit verbessert und somit die soziale und schulische Integration des Kindes gefördert werden.

Eine Therapie dauert je nach Art der Störung von wenigen Sitzungen bis zu zwei Jahren und mehr. Oft ist es sinnvoll, Therapiepausen einzuschalten, damit das Kind selbständig weitere Entwicklungsschritte machen kann.

##### **5.5.1.2 Logopädie in Sonderschulinstitutionen**

Kinder mit schweren Sprach-, bzw. Kommunikationsstörungen können auf Antrag der Abteilung Logopädie einer Sprachheilschule zuwiesen werden. In einer Sprachheilschule besucht jedes Kind mehrmals wöchentlich die logopädische Therapie und wird durch eine heilpädagogisch ausgebildete Lehrperson gemäss kantonalem Lehrplan in einer Kleinklasse unterrichtet. Logopädie wird dabei als Kommunikationstherapie verstanden. Das Kind wird im Bereich der Sprachentwicklung und der Kommunikation als Ganzes und je nach Bedürfnis in den Bereichen Artikulation, Grammatik, Wortschatz, Sprachverständnis, Redefluss, Stimme und

Schriftsprache unterstützt. Dabei werden die Motorik, die Wahrnehmung, die sozial-emotionale Ebene und die Kognition miteinbezogen. Diese stehen in engem Zusammenhang mit dem Spracherwerb.

Logopädische Therapie kann ferner bei Bedarf auch in einer nicht auf den Sprachbereich fokussierten Sonderschulinstitution als pädagogisch-therapeutische Massnahme angeboten werden.

### **5.5.2 Psychomotorik für Sonderschülerinnen und Sonderschüler**

Psychomotorische Therapie ist eine pädagogisch-therapeutische Massnahmen, die im Rahmen einer Sonderschulung als ergänzende verstärkte Massnahme eingesetzt werden kann.

Psychomotorische Therapie richtet sich ganz gezielt auf psychomotorische Störungen, d.h. Auffälligkeiten, die sich in einer mangelhaften Harmonie der Bewegungsabläufe äussern. Psychomotorische Störungen äussern sich in einer Disharmonie zwischen Denken, Fühlen und Bewegen. Bei Kindern ist der Ausdruck der Gefühle durch den Körper besonders deutlich sichtbar. Kann ein Kind seine Bewegungen ungenügend steuern, seine Kraft nicht dosieren, erlebt es seinen Körper verkrampft, so hat dies Auswirkungen auch auf das seelische Empfinden des Kindes.

In der Therapie werden durch gezielten Einsatz von Material und anregungsreichen Bewegungslandschaften die natürlichen kindlichen Bewegungsbedürfnisse angesprochen und dadurch die Handlungsfähigkeit des Kindes erweitert und die Wahrnehmung und die Bewegung gefördert. In Bewegungs- und Rollenspielen werden Erlebnisse, Gefühle, Konflikte ausgedrückt und verarbeitet. Bewegungen und Bewegungsmuster werden aufgebaut und geübt (zum Beispiel beim Schreiben). Psychomotoriktherapie hat Einfluss auf die Wahrnehmung, das Bewegungsverhalten, die Emotionen, die Kognition und Konzentration und das Sozialverhalten.

Psychomotoriktherapie kann sowohl einzeln als auch in der Gruppe mit zwei bis drei Kindern durchgeführt werden.

## 6. Kriterien zum Bezug verstärkter Massnahmen

Anspruch auf verstärkte Massnahmen haben Kinder und Jugendliche ab Geburt bis maximal zum erfüllten 20. Altersjahr, die in ihren Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten so stark beeinträchtigt sind, dass sie dem Unterricht der Regelschule trotz sonderpädagogischem Angebot vor Ort nicht zu folgen vermögen, in ihrer späteren beruflichen Eingliederung gefährdet sind oder auf basale Förderung, Pflege oder intensive Betreuung angewiesen sind.

Im Volksschulalter können verstärkte Massnahmen nur dann beantragt werden, wenn das niederschwellige sonderpädagogische Angebot der Gemeinden und Bezirke ausgeschöpft ist oder nicht ausreicht. Verstärkte Massnahmen zeichnen sich aus durch mehrere der folgenden Merkmale: eine lange Dauer, eine hohe Intensität oder einen hohen Spezialisierungsgrad der Fachpersonen, einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes. Lernbehinderungen, die mit bis zu drei Lektionen integrativer Förderung durch eine schulische Heilpädagogin, einen schulischen Heilpädagogen, einzeln, in der Gruppe oder in der Klasse aufgefangen werden können, gehören in den Bereich des sonderpädagogischen Angebotes der Gemeinden und Bezirke. Erst, wenn über einen längeren Zeitraum eine höhere Intensität an Unterstützungslektionen oder eine behindertenspezifische Förderung angezeigt ist, kommen verstärkte Massnahmen in Betracht.

Grundsätzlich hält der Kanton in Anlehnung an die früheren IV-Kriterien an den bisherigen Kriterien zum Bezug verstärkter Massnahmen fest (s. Kriterienkatalog des AVS).

Bei der Beurteilung des Anspruchs auf verstärkte Massnahmen sind aber immer sowohl individuelle auf das Kind bezogene Faktoren zu berücksichtigen, wie Einschränkungen oder Ressourcen in der kognitiven Entwicklung, in den Körperfunktionen und -strukturen, in den Aktivitäten und der Partizipation, als auch fördernde oder hemmende Faktoren im schulischen und auserschulischen Kontext.

### 6.1 Kriterien zum Bezug von verstärkten Massnahmen im Vorschulalter

#### 6.1.1 Heilpädagogische Früherziehung

Heilpädagogische Früherziehung ist ein Angebot für Kinder ab Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Weiterführung der HFE im Kindergartenalter vom Amt bewilligt werden; in der Regel maximal 1 Schuljahr. HFE darf aber nicht im Kindergarten stattfinden, sondern nur zu Hause oder an der Therapiestelle.

#### Diagnosekriterien für HFE (analog ehemalige IV-Kriterien):

- a) geistige Behinderung / kognitiver Entwicklungsrückstand, IQ nicht mehr als 75
- b) Blindheit oder Sehbehinderung mit einer korrigierten Sehschärfe von weniger als 0.3 bei beidäugigem Sehen
- c) Gehörlosigkeit oder Hörbehinderung mit einem mittleren Hörverlust des besseren Ohres im Reintonaudiogramm von mindestens 30 dB oder äquivalenter Hörverlust im Sprachaudiogramm
- d) schwere körperliche Behinderung
- e) schwere Sprachstörung (immer mit zusätzlichem Gutachten einer Logopädin)
- f) schwere Verhaltensstörung
- g) Kumulation von mindestens zwei der oben genannten Entwicklungsbereiche, bei welchen die erfordernten Werte nicht erreicht werden, die aber in Kombination zu einer Entwicklungsbeeinträchtigung und deshalb zu einem spezifischen Förderbedarf des Kindes führen.

(Die einzelnen betroffenen Bereiche sind explizit aufzuführen. Bei Kombination mit einer Sprachstörung ist immer ein logopädisches Gutachten einzuholen, bei Kombination mit einer kognitiven Entwicklungsverzögerung liegt der Grenzwert bei einem IQ oder EQ von max. 80, Verhaltensstörungen und deren Auswirkungen auf das Sozialverhalten des Kindes auf den späteren Kindergarten- oder Schulbesuch sind genau zu beschreiben)

Während eines begrenzten Zeitraumes von maximal drei Monaten kann HFE auch als Angebot für entwicklungsgefährdete Kinder oder Kinder mit erschwelter Erziehungssituation eingesetzt werden.

### **6.1.2 Spezialisierte HFE für Kinder mit Seh- oder Hörbehinderung**

Für Kinder mit Sehbehinderung oder Hörbehinderung existieren ausserkantonale Stellen, die auf die jeweilige Behinderung spezialisierte heilpädagogische Früherziehung anbieten. Anspruchsberechtigt sind blinde Kinder oder Kinder mit Sehbehinderung mit einer korrigierten Sehschärfe von weniger als 0.3 bei beidäugigem Sehen, gehörlose Kinder oder Kinder mit Hörbehinderung mit einem mittleren Hörverlust des besseren Ohres im Reintonaudiogramm von mindestens 30 dB oder einem diesem äquivalenten Hörverlust im Sprachaudiogramm.

### **6.1.3 Sonderschulung im Vorschulalter**

Schülerinnen und Schülern mit besonderem heilpädagogischem oder erzieherischem Bildungsbedarf kann der Schulbesuch im Rahmen einer Sonderschulung bereits ab vollendetem 4. Altersjahr ermöglicht werden.

## **6.2 Sonderschulung während der obligatorischen Schulpflicht**

Schülerinnen und Schüler mit besonderem heilpädagogischem und erzieherischem Bildungsbedarf unterstehen als Schülerinnen und Schüler der Volksschule der obligatorischen Schulpflicht und haben während derselben einen verfassungsmässigen Anspruch auf Bildung.

Massgebend zur Ermittlung des Bedarfs an verstärkten Massnahmen ist das Bildungsziel, das erreicht werden soll, sowie der sich daraus abzuleitende individuelle Bildungs- bzw. Förderbedarf. Dabei ist zu beachten, dass verstärkte Massnahmen erst dann beantragt werden können, wenn das Grundangebot der Volksschule, die an Ort vorhandenen Möglichkeiten (z.B. Klassenversetzung, Mittagstisch, Hausaufgabenhilfe, Schulsozialarbeit usw.) und das sonderpädagogische Angebot nicht ausreichen.

Als Kriterien zum Bezug von sonderschulischen Massnahmen gelten weiterhin, die ursprünglich von der Invalidenversicherung definierten Kriterien (vgl. Kriterienkatalog des AVS). Mitberücksichtigt werden sollen zudem wie bisher Informationen aus dem professionellen und familiären Kontext. So kann es z.B. von Bedeutung sein, ob ein Kind mit Downsyndrom in einem wohlwollenden, fördernden familiären Kontext aufwächst oder nicht. Je nachdem benötigt das Kind z.B. mehr oder weniger Unterstützungsleistungen im Rahmen einer integrierten Sonderschulung. Oder ein Kind mit ADHS kann je nach Ausprägung seiner Symptomatik und Unterstützung in seinem schulischen und ausserschulischen Umfeld in einen Fall mit integrativer Förderung und unterstützender Ergo- oder Psychomotoriktherapie in der Regelklasse gefördert werden und altersgemäss seine Bildungsziele erreichen, während sich im anderen Fall durch ein nicht tragfähiges erzieherisches Umfeld die Symptomatik derart verstärkt, dass die Bildungsziele in der Regelklasse nicht erreicht werden können und eine externe oder interne Sonderschulung in Betracht gezogen werden muss.

Bei einer Reintegration aus einer Sonderschule in das kommunale Angebot der Volksschule kann maximal ein halbes Jahr Integrationsbegleitung als verstärkte Massnahme beantragt werden.

### **6.3 Sonderschulung im nachobligatorischen Schulalter**

In folgenden Fällen kann eine Sonderschulung mit Begründung im nachobligatorischen Schulalter verlängert werden:

- a) Sonderschulung von Jugendlichen mit geistiger oder schwerer Mehrfachbehinderung ohne Aussicht auf eine spätere berufliche Eingliederung bis zum Erhalt einer Rente, d.h. bis zum erfüllten 18. Altersjahr, im Ausnahmefall bis zum vollendeten 20. Altersjahr
- b) Sonderschulung von körperlich, sinnes- oder verhaltensbehinderten Sonderschülerinnen und Sonderschülern, die vor der erstmaligen beruflichen Eingliederung oder einer Ausbildung auf Sekundarstufe II zur Auffüllung schulischer Lücken ein 10. Schuljahr im Rahmen einer Sonderschule benötigen
- c) Sonderschulung von geistig, körperlich, sinnes- oder verhaltensbehinderten Sonderschülerinnen und Sonderschülern, die noch nicht in die erstmalige berufliche Ausbildung einsteigen können und zur Vorbereitung auf dieselbe ein oder zwei Jahre Berufsfindung bzw. –vorbereitung benötigen.
- d) Sonderschulung von Jugendlichen aller Behinderungskategorien, die aufgrund einer Repetition zwar die obligatorische Schulpflicht, nicht aber die 3. Klasse der Sekundarstufe I abgeschlossen haben.

### **6.4 Kriterien für Beratung und Unterstützung (Therapie) bei sinnesbehinderten Kindern und Jugendlichen**

Für Kinder und Jugendliche mit vom Facharzt diagnostizierter Seh- oder Hörbehinderung kann während der obligatorischen Schulpflicht und/oder nach dem obligatorischen Schulalter bis zum Abschluss einer Sonderschulung auf Sekundarstufe I ein Antrag auf Beratung und Unterstützung durch eine für Sinnesbehinderungen spezialisierte Fachstelle gestellt werden.

### **6.5 Kriterien für Logopädie als ambulante Massnahme**

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit therapiebedürftigen Beeinträchtigungen der Kommunikationsfähigkeit, wie Sprach-, Sprech-, Stimm- und Sprachverständnisstörungen, sowie Störungen der Schriftsprache können nach Abklärung durch die regional zuständige Logopädin/den regional zuständigen Logopäden der Abteilung Logopädie einer logopädischen Therapie zugewiesen werden.

### **6.6 Kriterien für Psychomotorik als verstärkte Massnahme**

Psychomotoriktherapie kann in folgenden Fällen als verstärkte Massnahme beantragt werden:

- a) Für Kinder, die im Rahmen einer integrierten Sonderschulung im Bereich Verhalten beschult werden
- b) Für Kinder, die im Rahmen einer integrierten Sonderschulung der Heilpädagogischen Tagesschulen beschult werden
- c) Für Kinder, die eine ausserkantonale Sonderschule besuchen, die über kein eigenes Angebot für Psychomotorik verfügt.

Neben obengenannten Fällen hat der Kanton Schwyz während der NFA-Übergangsfrist zudem auch die Finanzierung von Psychomotoriktherapien bei Kindern mit POS- oder ADHS-Diagnose übernommen. Sofern es sich bei diesen Schülerinnen und Schülern nicht um Sonderschülerinnen oder Sonderschüler handelt gehört diese Massnahme zum freiwilligen sonderpädagogischen Angebot der Gemeinden und fällt somit künftig richtigerweise in deren Zuständigkeitsbereich.

## 7. Abklärungs- und Zuweisungsverfahren

### 7.1 Heilpädagogische Früherziehung (HFE)

#### *Anmeldung zur HFE bei der Frühberatungs- und Therapiestelle*

Die Anmeldung zur HFE erfolgt direkt über die Eltern oder - in deren Einverständnis - über einen Arzt/eine Ärztin (Hausarzt, Kinderarzt, Kinderpsychiater, Facharzt eines Kinderspitals), die Abteilung Schulpsychologie, den KJPD oder eine andere anerkannte Fachstelle.

#### *Abklärung für HFE*

Vor Beginn der Therapieaufnahme ist für jedes der Therapiestelle überwiesene Kind eine Abklärung durchzuführen. Diese umfasst maximal 8 Stunden. Sie beinhaltet die Arbeit mit dem Kind (allenfalls in Form eines Spielgruppen- oder Kindergartenbesuches), Elterngespräche, Vorbereitung, Auswertung. Die Abklärung wird als Pauschale vergütet (vgl. Abrechnung).

Falls zu einem späteren Zeitpunkt eine Abklärungskontrolle nötig wird, kann das Kind erneut zur Abklärung mit Abklärungspauschale angemeldet werden.

#### *Abklärungsergebnis und weiteres Vorgehen*

##### a) Keine Indikation für HFE:

Aufgrund der Abklärung ist für das Kind keine Indikation für HFE gegeben.

-> das Kind wird dem AVS gemeldet für die Abklärungspauschale

-> das AVS stellt keine Verfügung aus, vergütet die Abklärungspauschale

##### b) Indikation für HFE:

Das Kind erfüllt aufgrund der Abklärung die Diagnosekriterien für HFE.

-> Einreichen der Abklärungsergebnisse zusammen mit dem Formular „Gesuch um Abklärungspauschale und/oder Therapie

-> umgehendes Einholen der erforderlichen Unterlagen: ärztliches Attest, allenfalls logopädischer oder schulpsychologischer Bericht, Schweigepflichtentbindung der Eltern

-> Prüfung des Gesuches durch die Stabsstelle Sonderpädagogik

-> AVS vergütet die Abklärungspauschale

-> 1. die Indikation ist aufgrund der Abklärungsergebnisse nach Einschätzung der Stabsstelle Sonderpädagogik nicht gegeben: Das AVS lehnt den Antrag ab, vergütet maximal ein Jahr lang HFE mit max. 18 Std. Therapie (Arbeit mit dem Kind)

-> 2. die Indikation ist aufgrund der Abklärungsergebnisse nach Einschätzung der Stabsstelle Sonderpädagogik gegeben, die Unterlagen sind vollständig vorhanden und das ärztliche Attest bestätigt die Indikation für HFE: AVS stellt eine Verfügung aus für HFE, Beginn: 1. Therapiestunde nach der Abklärungsphase, Dauer: s. Kapitel Dauer der Massnahme HFE

-> 3. die Indikation ist aufgrund der Abklärungsergebnisse nach Einschätzung der Stabsstelle Sonderpädagogik gegeben, die Unterlagen sind noch nicht vollständig vorhanden: Das AVS erteilt eine vorläufige Bewilligung zur Therapieaufnahme für vorerst 3 Monate Therapie ab der 1. Therapiestunde nach der Abklärungsphase. In dieser Zeit holt die Therapiestelle die noch fehlenden Unterlagen ein und reicht sie beim AVS ein. Bei Bestätigung der Indikation durch das ärztliche Attest, stellt das AVS eine Verfügung für HFE aus.

**Die Therapieintensität beträgt im Normalfall 60 bis 90 Minuten pro Woche, bzw. 45 bis maximal 67,5 Stunden pro Jahr. Bei höherer Intensität ist ein begründetes Gesuch einzureichen.**

### *Kinder mit Indikation für HFE*

Kinder, welche aufgrund der Abklärung die Diagnosekriterien erfüllen, sind von einem Kinderarzt zu begutachten (Vieraugenprinzip). Ist aufgrund des Berichtes der Frühberatungs- und Therapiestelle eine Indikation für Heilpädagogische Früherziehung angezeigt, erhält die Frühberatungs- und Therapiestelle eine vorläufige Bewilligung zur Therapieaufnahme für die Dauer von vorerst 3 Monaten. In diesem Zeitraum sind seitens der Früherziehungsstelle umgehend alle erforderlichen Unterlagen (ärztliches Attest, allfälliges logopädisches Gutachten bei Kindern mit Sprachstörung, allfälliges schulpsychologisches Gutachten, Schweigepflichtentbindung der Eltern) einzuholen und dem Amt für Volksschulen und Sport einzureichen.

Bei einer positiven Beurteilung der Indikation durch einen Kinderarzt/eine Kinderärztin oder den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst erfolgt eine Zuweisung durch das Amt für Volksschulen und Sport mit Einzelverfügung.

### *Dauer der Massnahme*

Verfügungen für Kinder unter vier Jahren werden maximal bis zum voraussichtlichen Kindergarteneintritt ausgestellt. Rückstellungen vom Kindergartenbesuch sowie „stille Integrationen“, d.h. Integrationen ohne Begleitung sollen nach Möglichkeit vermieden werden.

Verfügungen für Kinder im Kindergarten werden vom Amt nur im Ausnahmefall bewilligt und maximal für die Dauer eines Jahres ausgestellt.

Im Kindergarten wird höchstens einmal für maximal ein Schuljahr eine Verfügung für HFE ausgestellt für maximal 18 Stunden Therapie (Arbeit mit dem Kind). Ausnahme integrierte Sonderschulung: bei integrierter Sonderschulung im Folgejahr, kann HFE nochmals für fünf Monate (bis Ende des Kalenderjahres) verlängert werden mit maximal 9 Stunden Arbeit bis Ende Kalenderjahr.

Spätestens vor Eintritt in den obligatorischen Kindergarten soll bei Kindern mit Behinderung eine Anmeldung bei der Abteilung Schulpsychologie (ASP) zur Klärung der Sonderschulbedürftigkeit und entsprechender Massnahmen erfolgen.

## **7.2 Sonderschulung**

Das Amt für Volksschulen und Sport entscheidet über die Zuweisung in eine Sonderschule oder über sonderschulische Massnahmen nach Anhören des Schulträgers und der Erziehungsberechtigten sowie gestützt auf den Antrag der Abteilung Schulpsychologie, bzw. bei Sonderschulung in einer Sprachheilschule gestützt auf den Antrag der Abteilung Logopädie. Es legt im Einzelfall die Art der Sonderschulung und den Durchführungsort fest.

### **7.2.1 Ablaufverfahren bei der Abteilung Schulpsychologie**

Die Zuweisung zu einer Sonderschulung oder einer sonderschulischen Massnahme erfolgt auf Antrag der Abteilung Schulpsychologie durch das Amt für Volksschulen und Sport (Ablaufschema s. Anhang).

Die Abteilung Schulpsychologie führt die im Zusammenhang mit einer Sonderschulung notwendigen Abklärungen durch und schlägt die notwendigen sonderschulischen Massnahmen vor. Dazu stellt sie zunächst ein internes Gesuch ans Amt für Volksschulen und Sport, welches die wesentlichen Elemente der Abklärung enthält und Rückschlüsse auf die Intensität und Dauer des Förderbedarfs sowie den sich daraus ableitenden Sonderschulbedarf zulässt.

Das Gesuch für verstärkte Massnahmen wird von der Stabsstelle Sonderpädagogik geprüft und mit zu- oder ablehnender Empfehlung dem Amtsvorsteher zum Entscheid vorgelegt.

Bei Zustimmung der Amtsleitung zum Gesuch für verstärkte Massnahmen stellt die ASP Antrag an das Amt für Volksschulen und Sport mit Kopie an die Erziehungsberechtigten und den Schulträger sowie allfällige Institutionen. Erziehungsberechtigte und Schulträger erhalten in diesem Fall zusammen mit dem Antrag ein Schreiben des Amtes, welches sie über das Recht zur Anhörung informiert. Melden sich Erziehungsberechtigte und Schulträger nicht innert Wochenfrist, wird von deren Einverständnis zur Massnahme ausgegangen. In diesem Fall stellt das Amt für Volksschulen und Sport eine rechtskräftige Verfügung aus, gegen die innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden kann.

Bei Ablehnung der Amtsleitung zum Gesuch für verstärkte Massnahmen ist die Abteilung Schulpsychologie aufgefordert, die Erziehungsberechtigten und den Schulträger darüber zu informieren und allenfalls andere, geeignete Lösungen zu suchen. Stellt die ASP trotz Ablehnung des Gesuches dennoch Antrag ans Amt für Volksschulen und Sport, erhalten Erziehungsberechtigte und Schulträger von der ASP nur den Antrag als Kopie und anschliessen direkt vom Amt einen Anhörungsbrief, der darauf hinweist, dass das Amt beabsichtigt, den Antrag der ASP abzulehnen. Die Anhörungsfrist beträgt auch in diesem Fall eine Woche. Danach erstellt das AVS eine rechtskräftige Verfügung, gegen die innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden kann.

Verfügungen für verstärkte Massnahmen werden in der Regel für ein bis zwei, maximal drei Jahre ausgestellt. Vor Ablauf der Verfügung werden die Kriterien zum Bezug verstärkter Massnahmen überprüft. Für Verlängerungen und Abbrüche von Massnahmen ist in der Regel dasselbe administrative Vorgehen wie bei der Einleitung einer verstärkten Massnahme vorgesehen.

Bei integrierten Sonderschulungen sind zur Beurteilung des Verlängerungsanspruches ein Schulbesuch durch die Schulpsychologin, den Schulpsychologen, sowie die Teilnahme an mindestens einem Standortgespräch pro Jahr vorgesehen. Ebenso ist bei Platzierungen im Verhaltensbereich zur Beurteilung der Verlängerung ein Schulbesuch oder die Teilnahme an einem Standortgespräch erforderlich. Falls zur Neubeurteilung oder Förderplanung erforderlich, kann die Abteilung Schulpsychologie zudem eine erneute psychodiagnostische Abklärung durchführen.

### **7.2.2 Ablaufverfahren der Abteilung Logopädie bei der Zuweisung zu einer Sprachheilschule**

Die Zuweisung zu einer Sprachheilschule erfolgt auf Antrag der Abteilung Logopädie durch das Amt für Volksschulen und Sport. Die Abteilung Logopädie führt die im Zusammenhang mit einer Sprachheilschulung notwendigen logopädischen Abklärungen durch und veranlasst bei Bedarf zusätzliche Abklärungen, z.B. bei der Abteilung Schulpsychologie oder bei einem Facharzt. Schlusstermin für eine Anmeldung bei der Abteilung Logopädie mit dieser Fragestellung ist für Schulleiterinnen, Schulleiter, Früherzieherinnen, Lehrpersonen, Schulbehörden und Eltern der 31. Dezember des dem Schuljahr des Sprachheilschuleintritt vorangehenden Kalenderjahres.

Priorität haben Zuweisungen in Institutionen innerhalb des Kantons. Nur wenn innerhalb des Kantons kein Platz gefunden werden kann, aber dennoch der Besuch einer Sprachheilschule dringend indiziert ist, kann – im Einverständnis der Erziehungsberechtigten - seitens der Abteilung Logopädie beim Amt für Volksschulen und Sport ein Antrag auf eine interne oder externe Sonderschulung in einer Sprachheilschule ausserhalb des Kantons gestellt werden.

### **7.3 Beratung und Unterstützung**

Für die Beratung und Unterstützung sinnesbehinderter Kinder und Jugendlicher ist von den unter 5.4.1 und 5.4.2 genannten ausserkantonalen Diensten ein begründetes Gesuch einer für die Behinderung ausgebildeten Fachperson einzureichen. Beizulegen ist ein ärztlicher Bericht mit Diagnose im Bereich Hör- oder Sehbehinderung, welcher die Anspruchsberechtigung für eine verstärkte Massnahme bestätigt.

Die Gesuche der Audiopädagogischen Dienste und Beratungsstellen für sehbehinderte Kinder und Jugendliche werden von der Stabsstelle Sonderpädagogik überprüft. Gesuche zur Beratung werden in der Regel mit Stempel und Unterschrift des Amtsvorstehers bewilligt. Für Therapiemassnahmen stellt das Amt für Volksschulen und Sport in der Regel eine individuelle Verfügung aus. Nach Bewilligung stellt das AVS für Beratung und Unterstützung eine entsprechende Kostenübernahmegarantie aus.

### **7.4 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen**

#### **7.4.1 Ambulante Logopädie**

Für die logopädischen Abklärungen, Beratungen, die Beurteilung des Therapiebedarfs, sowie therapeutische Massnahmen sind die Logopädinnen und Logopäden der Abteilung Logopädie zuständig. Die Kinder können direkt von den Eltern oder – im Einverständnis mit den Eltern – vom Arzt, von der Kindergärtnerin, der Lehrerin oder dem Lehrer beim zuständigen regionalen Dienst angemeldet werden.

Bei Therapieindikation übernimmt die Logopädin, der Logopäde, die Behandlung der Kinder in eigener Verantwortung. Die Form der Zusammenarbeit, die Häufigkeit und die Termine der Besprechungen werden gemeinsam vereinbart. Der Zeitpunkt der Therapieelektionen wird vor Beginn der Therapie im gegenseitigen Einverständnis zwischen der Logopädin, dem Logopäden, den Eltern, der Kindergärtnerin, der Lehrerin oder dem Lehrer festgelegt. Diese Termine können nach Absprache geändert werden. Die Eltern übernehmen die Verantwortung für den regelmässigen Therapiebesuch.

Reicht das Pensum der regionalen Dienststelle nicht aus, um allen anspruchsberechtigten Kindern einen Therapieplatz anzubieten, werden Wartelisten geführt. Es liegt in diesem Fall in der Kompetenz und Verantwortung der Logopädin, des Logopäden, zu entscheiden, welche Kinder zuerst, für wie lange, und mit welcher Intensität eine logopädische Therapie erhalten. Benötigt ein Kind mehr als zwei Jahre logopädische Therapie, ist seitens der Logopädin, des Logopäden bei der Leitung der Abteilung Logopädie ein Antrag auf Verlängerung zu stellen. Die Logopädin, der Logopäde, hat die Möglichkeit, die Therapie phasenweise intensiviert durchzuführen (z.B. zweimal wöchentlich während drei Monaten) mit einer anschliessenden Therapiepause (z.B. während drei Monaten). Dies kann auch bei Kindern mit mehrfachem Therapiebedarf angezeigt sein. Bei diesen Kindern kann die logopädische Therapie in Abwechslung mit einer anderen Therapie, z.B. Ergotherapie oder Psychomotorik, durchgeführt werden.

Das Einverständnis der Eltern vorausgesetzt, werden Kindergartenkinder im Herbst von der zuständigen Logopädin bzw. dem zuständigen Logopäden im Kindergarten besucht und einer Reihenuntersuchung unterzogen. In Zusammenarbeit mit der Kindergärtnerin wird der Sprachentwicklungsstand jedes Kindes beurteilt. Alle Eltern erhalten anschliessend einen Informationsbrief, der sie über das Ergebnis des Untersuches bei ihrem Kind und allenfalls empfohlene Massnahmen informiert.

Für Kinder mit spezifischem Abklärungs- oder Therapiebedarf, der durch die Abteilung Logopädie nicht abgedeckt werden kann, oder die einer spezialisierten interdisziplinären Sprechstunde bedürfen, kann die Leitung der Abteilung Logopädie dem Amtsvorsteher Antrag auf logopädische Abklärung, Therapie oder Beratung durch eine spezialisierte logopädische Fachperson ausserhalb der Abteilung Logopädie stellen.

#### **7.4.2 Psychomotorik**

Da es sich bei den Psychomotorikangeboten im Kanton um freiwillige Angebote einzelner Gemeinden und Bezirke im Rahmen des sonderpädagogischen Angebots handelt, bestehen Unterschiede in der Zuweisung zu denselben. Vorgegeben seitens des Kantons ist, dass die Zuweisung durch die Schulleitung erfolgt. Bei einigen Stellen erfolgt zwingend eine ärztliche Begutachtung, bei anderen ist eine medizinische Abklärung keine Voraussetzung zur Therapiezuweisung, sodass die Abklärungen zur Therapiebedürftigkeit direkt von den Psychomotoriktherapeutinnen und Psychomotoriktherapeuten durchgeführt werden.

Psychomotorik als verstärkte Massnahme ist nur möglich als unterstützende pädagogisch-therapeutische Massnahme bei einer Sonderschulung. Für Kinder, mit Anspruch auf Psychomotorik als verstärkte Massnahme stellt der Psychomotoriktherapeut oder die Psychomotoriktherapeutin direkt Antrag auf Kostenübernahme an das Amt für Volksschulen und Sport. Das entsprechende Gesuchsformular ist beim AVS zu beziehen und muss von der Schulleitung des jeweiligen Schulortes visiert werden.

Die Stabsstelle Sonderpädagogik prüft, ob und für wie lange für das betreffende Kind bereits eine Sonderschulmassnahme verfügt wurde und bereitet entsprechend derselben eine Kostengutsprache für einen Zeitraum von in der Regel maximal 1-2 Jahren Dauer mit einer Intensität von 1 Stunde pro Woche vor. Der Entscheid zur Kostengutsprache liegt beim Amtsvorsteher.

## 8. Angebote im Kanton

### 8.1 Kantonale Angebote

#### 8.1.1 Heilpädagogische Zentren

Der Kanton führt zwei Heilpädagogische Zentren, je eines im Raum Innerschwyz und Auser Schwyz. Aufgabe der Heilpädagogischen Zentren ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit geistiger, körperlicher und schwerer Mehrfachbehinderung integriert in den Regelklassen oder Kleinklassen der Gemeinden und Bezirke oder (separiert) an der Tagesschule.

Die kantonalen Sonderschulen haben einen *gesetzlichen Auftrag*, der in den Weisungen über die Sonderschulung (SRSZ 613.141) geregelt ist.

Im Rahmen der flächendeckenden Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung im Kanton Schwyz erarbeiteten die kantonalen Sonderschulen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksschulen und Sport einen *Leistungsauftrag* gemäss kantonalen WOV-Vorgaben. Dieser beschreibt den „courrant normal“ und beinhaltet messbare Indikatoren. Hinzu kommen als Ergänzung auf Departementsstufe *jährliche Zielvereinbarungen*, wie zum Beispiel Projekte oder kurzfristige Ziele.

Angebot, Aufgaben und Ziele der Heilpädagogischen Zentren sind in einem gemeinsamen Schulkonzept festgehalten.

#### 8.1.2 Fachstellen

##### 8.1.2.1 Abteilung Logopädie

Die Abteilung Logopädie ist dem Bildungsdepartement zugeordnet und dem Amt für Volksschulen und Sport unterstellt. Sie ist eine kantonale Fachstelle für Fragen in Zusammenhang mit Kommunikationsbeeinträchtigungen. Zur Zielklientel der Abteilung Logopädie gehören Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr mit therapiebedürftigen Beeinträchtigungen der Kommunikationsfähigkeit, wie Sprach-, Sprech-, Stimm- und Sprachverständnisstörungen, sowie Störungen der Schriftsprache.

*Die Abteilung Logopädie erfüllt folgende Aufgaben*

- Durchführung von Abklärungen, Diagnose-Stellung und Therapie bei Kindern und Jugendlichen mit Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen, sowie Störungen der Schriftsprache;
- Beratungen von Erziehungsberechtigten, weiteren Bezugspersonen, Fachpersonen im Vorschul- und Schulbereich, sowie von Behörden und Institutionen bei Fragen zur Prävention und Rehabilitation der sprachlichen Kommunikationsfähigkeit;
- Durchführung von Reihenuntersuchungen in den Kindergärten und bei Bedarf in den unteren Klassen der Volksschule;
- Einleitung und Begleitung von Sonderschulungen in Sprachheilinstitutionen in Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Schulbehörden;
- Antragstellung an das Amt für Volksschulen und Sport für die Zuweisung in eine Sprachheilschule

*Organisation*

Der Logopädische Dienst ist in Regionalstellen organisiert. Die Logopädinnen und Logopäden der Abteilung Logopädie verfügen über eine anerkannte Berufsausbildung in Logopädie. Ihr Ziel ist die Verbesserung der sprachlichen Fähigkeiten und somit die soziale und schulische Integration von Kindern und Jugendlichen.

### **8.1.2.2 Abteilung Schulpsychologie**

Die Abteilung Schulpsychologie ist dem Bildungsdepartement zugeordnet und dem Amt für Volksschulen und Sport unterstellt. Sie ist eine Fachstelle für schulpsychologische Fragen im Kontext der Schule.

*Zu den Aufgaben der Abteilung Schulpsychologie gehören*

- Beratung von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen, Schul- und Vormundschaftsbehörden, sowie weiteren an Entwicklung und Förderung beteiligten Fachpersonen und Institutionen in schulpsychologischen und behinderungsspezifischen Fragen;
- Diagnostik, Begleitung und Koordination;
- Schulpsychologische Abklärungen und schulische Standortbestimmungen; Abklärungen und Begutachtungen bei Kindern mit speziellem, behinderungsspezifischem Förderbedarf im Alter von vier bis zwanzig Jahren;
- Empfehlungen betreffend schulische, sonderschulische, sonderpädagogische, sozialpädagogische und therapeutische Massnahmen;
- Einleitung und Begleitung von Sonderschulungen;
- Antragsstellung an das Amt für Volksschulen und Sport und die Schulträger

### *Organisation*

Die Abteilung Schulpsychologie führt vier Regionalstellen in Schwyz, Pfäffikon, Einsiedeln und Küsnacht. Die Zuständigkeit der Psychologinnen und Psychologen leitet sich aus der Zuteilung zu den Regionen des Kantons ab. Die Psychologinnen und Psychologen verfügen über eine anerkannte Berufsausbildung in Psychologie. Sie gehen systemisch vor, d.h. sie beziehen Umfeld und Kontext des Kindes mit ein, und arbeiten ressourcen- und lösungsorientiert.

### **8.1.2.3 Stabsstelle Sonderpädagogik**

Die Stabsstelle Sonderpädagogik ist dem Bildungsdepartement zugeordnet und dem Amt für Volksschulen und Sport unterstellt. Sie ist eine kantonale Fachstelle für Fragen im Bereich der verstärkten Massnahmen (Sonderschulung).

*Zu den Aufgaben der Stabsstelle Sonderpädagogik gehören*

- Schulentwicklungsprojekte im Bereich Sonderpädagogik
- Beratung von Schulträgern, Schulleitern und Abteilungen des Amtes für Volksschulen und Sport im Bereich Sonderpädagogik
- Verbindung zu den Heilpädagogischen Zentren und den ausserkantonalen Institutionen
- Prüfung von Gesuchen, Anträgen, Kostengutsprachen sowie Vorbereitung von Verfügungen für verstärkte Massnahmen zuhanden des Amtsvorstehers
- Administration und Rechnungswesen im Bereich der verstärkten Massnahmen
- Statistik und Bedarfsplanung im Bereich Sonderschulung
- Vorbereitung von Sachgeschäften im Bereich Sonderschulung (RRB, ERB, Stellungnahmen)
- Mitarbeit in kantonalen und ausserkantonalen Arbeitsgruppen und Kommissionen

## **8.2 Weitere Angebote im Kanton mit nicht kantonaler Trägerschaft**

### **8.2.1 Sprachheilschule**

Die Sprachheilschule Steinen fördert Kinder mit schwerer Sprachstörung ab Kindergartenalter bis maximal Ende der 4. Klasse. Ziel ist grundsätzlich eine Re-Integration nach rund zwei Jahren. Die Zuweisung erfolgt durch das Amt für Volksschulen und Sport auf Antrag der Abteilung Logopädie.

Mit der Sprachheilschule Steinen wird per 1. Januar 2011 eine neue Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Laut Regierungsratsbeschluss vom 12. Oktober 2010 beinhaltet diese auch die Planung eines zweiten Standortes im Bezirk Höfe auf das Schuljahr 2013/14 für Kinder aus dem Raum Höfe und March. Bis zu deren Umsetzung bleibt das Angebot des Sprachheilkindergartens der Gemeinde Freienbach mit Standort Pfäffikon bestehen. Der Sprachheilkindergarten als von der Gemeinde geführter Kindergarten hat als einzige Schule mit Sonderschulanerkennung im Kanton keine Tagesstruktur. Sobald das Angebot am zweiten Standort besteht, werden das Internat der Sprachheilschule Steinen und der Sprachheilkindergarten Pfäffikon aufgelöst.

### **8.2.2 Frühberatungs- und Therapiestellen**

An den Frühberatungs- und Therapiestellen für Kinder in Pfäffikon und Brunnen bestehen folgende Therapieangebote:

- Heilpädagogische Früherziehung
- Ergotherapie
- Physiotherapie

Ergotherapie und Physiotherapie sind medizinisch-therapeutische Massnahmen. Die Zuweisung zu diesen Therapien erfolgt über einen Arzt. Die Kosten werden von den Krankenkassen und der Invalidenversicherung getragen. Der Kanton leistet einen jährlichen Beitrag in Form einer Pauschale.

#### *Ergotherapie*

Ergotherapie ist ein medizinisch-therapeutisches Angebot für Kinder im Klein-, Vorschul- oder Schulalter. Sie ist eine sinnvolle Unterstützung für Kinder, welche in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung gegenüber gleichaltrigen Kindern zurückbleiben.

Ziel der Ergotherapie ist die Verbesserung der Selbständigkeit des Kindes in seinem Alltag. Zu Beginn der Therapie erfolgt eine differenzierte Erfassung der Motorik, der Wahrnehmung und der Handlungsmöglichkeiten des Kindes. Die Ergotherapie setzt dort an, wo das Kind in seinem praktischen Handeln oder Denken beeinträchtigt ist. Mit Wahrnehmungs-, Bewegungs- und Denkspielen, Alltagsaktivitäten und handwerklichen Techniken verbessert das Kind gezielt seine Fähigkeiten. Die Lust und Freude am Spiel und das Erfolgserlebnis sind wichtige Elemente der Behandlung.

Die Ergotherapie orientiert sich an medizinischen, psychologischen, pädagogischen und handlungsorientierten Grundlagen, am Konzept der Sensorischen Integration(SI) und am Bobath-Konzept.

Die Zuweisung zur Ergotherapie erfolgt über einen Arzt. Die Therapie findet in der Regel einmal wöchentlich an der Therapiestelle statt. Abklärung und Anpassung von Hilfsmitteln sind ebenfalls ein wichtiger Bestandteil der Ergotherapie.

### *Physiotherapie*

In der Physiotherapie der beiden Frühberatungs- und Therapiestellen werden Kinder im Säuglings-, Vorschul- oder Schulalter behandelt, die in ihrer sensomotorischen Entwicklung gefährdet, verzögert oder behindert sind.

Kinderphysiotherapie ist eine medizinisch-therapeutische Massnahme. Die Zuweisung erfolgt immer über einen Arzt. Physiotherapie bewirkt eine Erhaltung und Verbesserung der bewegungs- und wahrnehmungsspezifischen Funktionen und Aktivitäten. Das Kind erwirbt so neue Fähigkeiten und grösstmögliche Selbständigkeit für den Alltag. Bewegungsfreude wird geweckt, Ängste und Hemmungen können auf spielerischer Ebene abgebaut werden. Individuell angepasste Ziele sind z.B. die Verbesserung von Koordination, Gleichgewicht, Kraft, Beweglichkeit, Beeinflussung der Muskelspannung usw.

Zu den Aufgaben der Physiotherapeuten gehören auch das Abklären und der Einsatz von Hilfsmitteln, welche das Kind in Alltag und Therapie unterstützen, sowie Beratung und Anleitung für die Förderung und für therapeutische Übungen im häuslichen Bereich.

Die Therapiestunden werden je nach Alter und Entwicklungsstand den Bedürfnissen des Kindes angepasst. Die Therapie findet in kindergerecht eingerichteten Räumen statt. Meistens handelt es sich um eine Einzelbehandlung. Die Häufigkeit und Länge der Behandlungsperiode richtet sich ganz nach Bedürfnis und Ursache.

Häufige Diagnosen sind z.B.:

Fehlhaltungen bei Säuglingen, allgemeine motorische Entwicklungsrückstände, angeborene und erworbene Bewegungsstörungen, Atembeschwerden, Rehabilitation nach Spitalaufenthalten usw.

### **8.2.3 Entlastungsangebote von insieme Innerschwyz und insieme Auszerschwyz**

Die beiden Verbände insieme Innerschwyz und insieme Auszerschwyz sind Elternorganisationen, die für Familien mit einem behinderten Familienmitglied Entlastungsangebote führen. Die Entlastung erfolgt zu regelmässig festgesetzten Zeiten und kann stunden- oder tageweise stattfinden, unter der Woche, an Wochenenden oder während der Schulferien. Die Betreuerinnen leisten Freiwilligenarbeit mit einem kleinen Honorar. Die meisten von Ihnen verfügen über langjährige Erfahrungen im Umgang mit behinderten Kindern.

## **9. Leistungsvereinbarungen**

Der Regierungsrat kann zur Sicherung der Angebote im Bereich der Sonderschulung Leistungsvereinbarungen mit privaten Anbietern und Institutionen abschliessen.

### **9.1 Frühberatungs- und Therapiestellen**

Für die Bereiche Heilpädagogische Früherziehung, Ergotherapie und Physiotherapie hat der Kanton Schwyz eine Leistungsvereinbarung mit folgenden Stellen abgeschlossen:

- Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder in Pfäffikon (Träger: RGZ-Stiftung)
- Frühberatungs- und Therapiestelle für Kinder in Brunnen (private Trägerschaft)

Die Leistungsvereinbarung wird per 1. Januar 2011 angepasst und erneuert.

### **9.2 Sprachheilschule**

Für die Beschulung schwer kommunikationsbeeinträchtigter Kinder hat der Kanton Schwyz eine Leistungsvereinbarung mit der Sprachheilschule Steinen abgeschlossen.

Die Leistungsvereinbarung wird per 1. Januar 2011 vorerst für das Angebot im inneren Kantonsteil mit Standort in Steinen angepasst und erneuert.

### **9.3 Ausserkantonale Institutionen**

Zurzeit bestehen keine Leistungsvereinbarungen mit ausserkantonalen Institutionen. Es besteht jedoch die Absicht, insbesondere im Verhaltensbereich, ausserkantonale Plätze in Tagessonderschulen über Leistungsvereinbarungen zu sichern.

## 10. Finanzierung verstärkte Massnahmen

Der Kanton finanziert die verstärkten Massnahmen. Bei externen und internen Sonderschulungen leisten die Wohnsitzgemeinden und Erziehungsberechtigten Beiträge. Stehen für die Sonderschulung gleichwertige Institutionen zur Verfügung, ist der kostengünstigeren Lösung der Vorrang zu geben. Die Heilpädagogische Früherziehung, die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen von Sonderschülerinnen und Sonderschülern, der Einzelunterricht bei verhaltensauffälligen Sonderschülerinnen und Sonderschülern sowie die Fahrkosten zur Therapie oder Sonderschulung werden vollumfänglich vom Kanton getragen.

Die Finanzierung der Integrierten Sonderschulung soll neu definiert werden. Während bisher der Kanton die Kosten der integrierten Sonderschulung vollumfänglich übernommen hat, sollen künftig die Gemeinden und Bezirke die Hälfte der zusätzlichen Aufwendungen für das integrierte Kind übernehmen. Damit soll der heutige Fehlanreiz, aus rein finanziellen Aspekten zu integrieren, beseitigt werden.

Neu sollen zudem während der Schuljahre auf Sekundarstufe I die Bezirke anstelle der Wohnsitzgemeinden einen Beitrag an die Sonderschulung leisten.

### 10.1 Heilpädagogische Früherziehung

Die Kosten der Heilpädagogischen Früherziehung trägt der Kanton. Die Gemeinden und Bezirke beteiligen sich nicht an den Kosten dieser verstärkten Massnahme. Für diejenigen Leistungserbringer, mit denen der Kanton Schwyz eine Leistungsvereinbarung im Bereich Heilpädagogische Früherziehung abgeschlossen hat, gelten ab dem 1. Januar 2011 folgende Tarife:

#### a) Abklärungspauschale

Die Abklärungspauschale für insgesamt 8 Stunden Arbeit (Arbeit mit dem Kind, allenfalls in Form eines Spielgruppen- oder Kindergartenbesuches, Elterngespräche, Vorbereitung, Auswertung) beträgt Fr. 1000.--. Mit dieser Pauschale werden alle mit der Abklärung in Zusammenhang stehenden Leistungen abgegolten, inklusive Reisezeit, Telefonate, Berichte, administrative Arbeiten usw.

#### b) Vergütung von Therapiestunden

Der Kanton vergütet pro Therapiestunde (= 60 Minuten Arbeit mit dem Kind) einen Tarif von Fr. 200.--. Mit diesem Tarif werden neben der Arbeit mit dem Kind sämtliche Leistungen abgegolten, wie Reisezeit, Gespräche mit Dritten, Telefonate, Berichte, administrative Arbeiten usw. - Wird die Therapie in einer Kleingruppe durchgeführt, wird für jedes Kind die volle Therapiezeit zum Tarif von Fr. 200.-- pro Therapiestunde vergütet.

#### b1) Vergütung bei Ablehnung des Gesuches für HFE

Bei Kindern, bei denen das Gesuch für HFE abgelehnt werden muss, können maximal 18 Therapiestunden (Arbeit mit dem Kind) verrechnet werden (maximal Fr. 3'600.--).

#### b2) Vergütung bei Kindern mit Indikation für HFE <sup>1)</sup>

Für Kinder mit Indikation für HFE und entsprechender Verfügung vergütet das Amt für Volksschulen und Sport pro Woche 1 bis 1½ Stunden Therapie (Arbeit mit dem Kind), d.h. pro Jahr maximal Fr. 13'500.--. Eine höhere Intensität der Therapie ist vor Beginn der Therapie im Gesuch ans Amt für Volksschulen und Sport schriftlich zu begründen.

Pro Therapiestelle wird ein Kostendach von Fr. 700'000.-- festgelegt.

## **10.2 Sonderschulung**

Die Kosten einer Sonderschulung tragen Kanton und Wohnsitzgemeinde. Der Schulbesuch ist für die Erziehungsberechtigten unentgeltlich. Die Erziehungsberechtigten leisten einen Beitrag an die Kosten von Verpflegung und Unterkunft.

### **10.2.1 Gemeinde- und Bezirksbeiträge**

Die Wohnsitzgemeinden leisten an die Sonderschulung von Kindern aus der Gemeinde einen Beitrag. Die Kostenbeteiligung gilt für die Kindergarten- und Primarstufenjahre sowie für die nachobligatorischen Schuljahre. Die Bezirke leisten an die Sonderschulung von Kindern aus dem Bezirk einen Beitrag. Die Kostenbeteiligung gilt für die Schuljahre der Sekundarstufe I.

Der Beitrag für separierte Sonderschulungen entspricht pro Kind und Schuljahr der Hälfte des Durchschnittswertes der kantonalen Aufwendungen pro Sonderschulkind, höchstens jedoch dem Doppelten des Durchschnittswertes des Aufwandes pro Schulkind der Gemeinden nach Gemeindefinanzstatistik. Bei integrierter Sonderschulung entspricht der Beitrag der Hälfte der zusätzlichen Aufwendungen für das integrierte Kind, bzw. ebenfalls höchstens dem Doppelten des Durchschnittswertes des Aufwandes pro Schulkind der Gemeinden nach Gemeindefinanzstatistik.

### **Ansätze Gemeindebeitrag für Sonderschulung**

2007: Fr. 18'550.--

2008: Fr. 24'792.--

2009: Fr. 25'646.--

2010: Fr. 26'388.--

2011: Fr. 27'286.--

### **10.2.2 Elternbeiträge**

Bei Sonderschulung in einer Tagesschule oder einem Internat leisten die Erziehungsberechtigten einen Beitrag, der sich an den durchschnittlichen Aufwendungen einer Familie für die Verpflegung und Unterkunft eines Kindes orientiert. Der vom Regierungsrat festgelegte Beitrag beträgt pro Jahr Fr. 1'000.-- bei externer und Fr. 2'700.-- bei interner Sonderschulung.

Wenn ein Kind nicht das ganze Schuljahr in einer Sonderschule verbringt, wird der jährliche Beitrag anteilmässig nach Schulwochen berechnet.

Entrichtet die Invalidenversicherung den Erziehungsberechtigten bei interner Sonderschulung eine halbe Hilflosenentschädigung und einen Kostgeldbeitrag gemäss Art. 42<sup>ter</sup> Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, erhöht sich der Beitrag der Erziehungsberechtigten um diese Beiträge. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Sonderschule und dem zuständigen Amt über solche Beiträge Auskunft zu erteilen.

Zu den vom Gesetz festgelegten Elternbeiträgen können insbesondere bei internen Platzierungen verschiedene Nebenkosten hinzukommen, z.B. für Taschengeld, Ausflüge, Wäsche, Lager, spezielle Freizeitangebote oder Auslagen in Zusammenhang mit Erlebnispädagogik.

Erziehungsberechtigte haben ferner die Mehrkosten einer Sonderschulung zu tragen, die sich ergeben, wenn sie eine andere Institution der vom AVS festgelegten vorziehen oder wenn sie aufgrund ausserschulischer Gründe (soziale Indikation) für ihr Kind eine Heimplatzierung präferieren anstelle eines externen Sonderschulbesuches oder ambulanter Massnahmen.

### **10.2.3 Kantonsbeitrag**

Der Kanton übernimmt bei einer Sonderschulung alle nach Abzug der oben genannten Beiträge verbleibenden Kosten, sowie die Kosten für den Transport und allfällige pädagogisch-therapeutische Massnahmen.

Bei Institutionen, die sich auf der IVSE-Liste ihres Standortkantons befinden, garantiert der Wohnortkanton der Einrichtung mittels Kostenübernahmegarantie die Leistungsabgeltung für die Sonderschulung. Die Institutionen können mit einer Pauschale (Methode P) oder mit Defizitdeckung (Methode D) abrechnen. Die entsprechenden Gesuche müssen von der IVSE-Stelle des Standortkantons visiert und an die IVSE-Stelle im Kanton Schwyz weitergeleitet werden.

Kostengesuche für die Übernahme der Fahrspesen und ausserhalb der Institution stattfindende pädagogisch-therapeutische Massnahmen müssen separat eingereicht werden (vgl. Kapitel 10.3 und 10.4).

Bei Sonderschulen, die sich nicht auf der Liste der IVSE befinden und bei Privatschulen stellt das Amt für Volksschulen und Sport ebenfalls eine Kostengutsprache aus.

Sämtliche Kostengutsprachen beziehen sich maximal auf die verfügte Dauer der sonderschulischen Massnahme.

### **10.2.4 Spezialfall interne Platzierung im Verhaltensbereich aufgrund sozialer Indikation**

Kinder und Jugendliche sind von verschiedenen Systemen abhängig. Auffälligkeiten im Verhalten können sich in einzelnen oder mehreren Bereichen zeigen, wie etwa im psychischen, schulischen, familiären oder ausserschulischen Bereich. Es ist sehr unterschiedlich, welche Fachstelle sich zuerst mit dem Kind oder Jugendlichen befasst. Allenfalls erfolgt zuerst eine Gefährdungsmeldung bei der Vormundschaftsbehörde und es werden entsprechende Massnahmen getroffen. Oder aber die Schule reagiert und veranlasst eine schulpsychologische Abklärung mit entsprechenden Massnahmeempfehlungen.

Da bei Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen häufig sowohl die familiäre Situation als auch die schulische Situation betroffen sind, ist es wichtig, dass die betroffenen Stellen eng zusammenarbeiten und die Zuständigkeiten geklärt sind.

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Vormundschaftsbehörde (VB) die geeigneten Massnahmen zum Schutze des Kindes (Art. 307 ZGB). Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die VB den Eltern das Kind wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen (Art. 310 ZGB Aufhebung elterliche Obhut). Kindesschutzmassnahmen werden von den Vormundschaftsbehörden am Wohnsitz des Kindes angeordnet.

Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung und Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen (Art. 276 ZGB). Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet. Sind die Eltern nicht in der Lage, die Kosten zu tragen, kommen die Bestimmungen über die öffentliche Sozialhilfe zur Anwendung.

Zur wirtschaftlichen Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz (ShG) gehört auch der folgende Bereich: Kindern und Jugendlichen ist eine ihren Bedürfnissen angepasste Pflege und Erziehung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu ermöglichen (vgl. § 16 Abs. 3 ShG).

Die öffentliche Sozialhilfe wird von der zuständigen Wohnsitzgemeinde geleistet (§ 6 ShG).

Erfolgt eine Sonderschulung aus schulischen Gründen und mit sozialer Indikation (Kindeschutzmassnahme, fürsorgerische Gründe), werden die Gesamtkosten in einen Schulkosten- und einen Wohnkostenanteil aufgeteilt. Für die Schulkosten gelten Abs. 2 und 4, § 32 VSV. Für die Wohnkosten gilt die gesetzliche Unterhaltspflicht der Eltern.

#### **10.2.5 Entlastungsangebote für Schülerinnen und Schüler der Heilpädagogischen Zentren**

Der Kanton finanziert pro Kalenderjahr 18 Tage (inkl. Übernachtung) zur Entlastung von Familien mit einem schwerbehinderten oder betreuungsintensiven Kind, das eine der beiden Tageschulen der Heilpädagogischen Zentren besucht.

In einer vom Bildungsdepartement eingesetzten Projektgruppe des AVS wird geprüft, ob der bisherige Umfang an Entlastung ausreicht.

### **10.3 Pädagogisch-therapeutische Massnahmen**

#### **10.3.1 Logopädie**

Die ambulanten Therapien der Abteilung Logopädie werden über den Kanton finanziert. Es handelt sich um die einzige verstärkte Massnahme, die mit kollektiven Ressourcen finanziert wird.

Beim Ambulatorium Steinen erfolgte die Abgeltung bisher mit einer Pauschale, welche sich nach folgender Grundlage berechnete: pro 1000 Kinder ist eine Vollzeitstelle Logopädie einzusetzen (Basis Schulstatistik Schülerzahl Kindergarten und Primarschule).

2009 verrechnete die Sprachheilschule Steinen einen Lektionenansatz von Fr. 73.30 pro 30 Minuten logopädische Therapie.

Die künftige Regelung betreffend Finanzierung des ambulanten Angebotes der Sprachheilschule Steinen wird 2010 im Rahmen des Projektes Kommunikationsbeeinträchtigungen erarbeitet und ab 2011 in einer neuen Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Sprachheilschule Steinen festgehalten.

#### **10.3.2 Audiopädagogik und Beratung und Unterstützung bei sinnesbehinderten Kindern**

Die Tarife für audiopädagogische Therapie und Beratung und Unterstützung von sinnesbehinderten Kindern werden vom jeweiligen Standortkanton des Leistungsanbieters festgelegt.

#### **10.3.3 Psychomotoriktherapie**

Anspruchsberechtigt zur Abgeltung von Psychomotoriktherapien von Sonderschülerinnen und Sonderschülern sind alle im Kanton Schwyz tätigen Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten mit Anerkennung durch den Schweizerischen Verband der Psychomotorik-Therapeutinnen und Therapeuten (ASTP). Zurzeit gibt es im Kanton Schwyz folgende anerkannte Therapiestellen für Psychomotorik:

- Psychomotorik PS Einsiedeln
- Psychomotorik PS Küssnacht
- Psychomotorik PS Schwyz

- Psychomotorik PS Freienbach in Pfäffikon
- Psychomotorik PS Lachen
- Psychomotorik PS Arth in Goldau

Für Psychomotoriktherapien oben genannter Leistungserbringer legt der Kanton einen Tarif pro Therapiestunde (Arbeit mit dem Kind) fest. 2010 beträgt dieser Fr. 135.--. Mit diesem Tarif sind sämtliche Leistungen abgegolten:

- Leistungen in Anwesenheit des Kindes (Abklärung, Erfassung, Behandlung, Beratung, Anleitung)
- Arbeit mit Bezugspersonen (Eltern, Lehrpersonen, Erziehende, andere)
- Planung, Vorbereitung, Nachbereitung
- Berichte und Gesuche

Bei Gruppentherapien mit zwei oder drei Kindern, darf für jedes Kind der volle Tarif verrechnet werden. Der Tarif wird jährlich an die Teuerung angepasst.

#### **10.4 Fahrkosten**

Mit der NFA haben die Kantone auch die Verantwortung für die Organisation und Finanzierung der Transporte zu übernehmen, die für Kinder und Jugendliche entstehen, welche eine verstärkte Massnahme beanspruchen.

##### **10.4.1 Fahrkosten Sonderschulung**

Der Kanton Schwyz trägt bei Sonderschulungen die Kosten für den Transport zwischen dem Elternhaus (Wohnort des Kindes) und der Sonderschule. In der Regel werden nur die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel vergütet, für das kostengünstigste Billett oder Abonnement 2. Klasse. Zwecks lebenspraktischer Förderung und mit dem Ziel der Integration in die Gesellschaft ist anzustreben, dass Kinder und Jugendliche nach Möglichkeit dazu befähigt werden, sich selbständig im öffentlichen Raum zu bewegen.

Bei ausserkantonalen Sonderschulplatzierungen klärt die Abteilung Schulpsychologie (ASP) mit den Eltern und der Institution ab, ob das Kind aufgrund seines Alters und seiner Behinderung in der Lage ist, mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu reisen, ob es bei der Reise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln eine Begleitperson benötigt, ob es mit einem von der Institution organisierten Sammeltransport mitfährt oder aufgrund seiner Behinderung einen Einzeltransport benötigt.

Bei IS HZ sollten im Normalfall keine Fahrkosten entstehen, da Wohnortnähe ein wichtiges Kriterium für eine Integration ist. Muss ein Kind dennoch transportiert werden, werden die Kosten durch das HZ übernommen, jedoch nur, wenn der Transport behinderungsbedingt ist.

Auch bei IS Verhalten entstehen im Normalfall keine Fahrkosten. Ist dies dennoch der Fall, so ist der Schulträger zuständig.

Ist der Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln für den gesamten oder einen Teil des Schulweges nicht zumutbar und bieten die Einrichtungen keinen eigenen oder durch Dritte organisierten Sammeltransport an, können den Erziehungsberechtigten die Kosten für die Benutzung eines Privatautos bewilligt werden. Für die Fahrt mit dem Privatauto wird ein Kilometergeld vergütet.

Das zuständige Amt prüft, welches die kostengünstigste Variante ist und stellt die entsprechende Kostengutsprache aus.

#### **10.4.2 Fahrkosten Therapie**

Bei schweren Sprachstörungen (Störungen, bei welchen die IV vor dem 1.1.2008 die Finanzierung einer ambulanten logopädischen Therapie übernommen hätte) zahlt der Kanton die Fahrkosten, die für die Durchführung der logopädischen Therapie notwendig sind. In der Regel werden die Kosten für das öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse) bis zur nächstgelegenen Therapiestelle entschädigt.

Benötigt ein Kind mit IS HZ einen Transport von der Schule zur Therapiestelle, so werden diese Kosten vom HZ übernommen. Dies gilt aber nur für anerkannte Therapien, wie Logopädie und Psychomotorik. Bei Transportkosten zur Ergotherapie und Physiotherapie sollte zuerst geklärt werden, ob diese nicht von der IV oder der Krankenkasse übernommen werden, da es sich dabei um medizinisch-therapeutische Massnahmen handelt.

##### *Exkurs Anforderungen an Sammel- und Taxitransporte*

- Der Transport von behinderten Kindern muss durch ein der Behinderung entsprechendes Fahrzeug erfolgen.
- Das Transportunternehmen ist verantwortlich für die Sicherheit der Kinder. Die Fahrzeuge sollten die vom Gesetz vorgegebenen Sicherheitsstandards (Kindersitz, Sicherheitsgurte) erfüllen und über die nötigen behinderungsspezifischen Anpassungen verfügen (Bsp. Rollstuhltaxi).
- Bei Taxifahrten sollte nach Möglichkeit darauf geachtet werden, dass die Fahrer nicht zu häufig wechseln, damit das behinderte Kind auf der Fahrt eine Bezugsperson hat, die seine besonderen Bedürfnisse kennt und zu der es Vertrauen haben kann.
- Schulbusse, Sammeltransporte, Taxis sollten die Kinder in unmittelbarer Nähe ihres Zuhauses abholen an einer Stelle, an der das Kind ohne Gefahr (Verkehrssicherheit) warten kann.

## 11. Kantonale Aufgaben

### 11.1 Kantonale Fachstelle für Sonderpädagogik

Die EDK empfiehlt den Kantonen die Schaffung einer kantonalen Fachstelle für Sonderpädagogik. Diese soll, damit Entscheide im Bereich verstärkter Massnahmen nicht nach formal-administrativen oder rein finanziellen, sondern schwergewichtig nach fachlich-inhaltlichen Kriterien gefällt werden können, mit genügend fachlichen und personellen Ressourcen ausgestaltet werden. Nur so kann eine steuernde Wirkung erzielt werden. (Vgl. Zitat P. Lienhard, J. Hollenweger, Handbuch zum Standardisierten Abklärungsverfahren zur Ermittlung des individuellen Bedarfs, Stand 20. Juli 2009).

Im Kanton Schwyz werden die Aufgaben der Kantonalen Fachstelle für Sonderpädagogik von der Stabsstelle Sonderpädagogik wahrgenommen (vgl. Kapitel 8.1.2.3).

### 11.2 Abklärung

Der Kanton bezeichnet diejenigen Abklärungsstellen, die ein Antragsrecht für verstärkte Massnahmen haben.

Die Abteilung Schulpsychologie hat den Auftrag zur Abklärung von Kindern mit speziellem, behinderungsbedingtem Förderbedarf im Alter von vier bis zwanzig Jahren. Sie beantragt integrierte, externe und interne Sonderschulungen, sonderschulische Massnahmen und Einzelunterricht (vgl. Kapitel 7.2.1).

Die Abteilung Logopädie führt Abklärungen bei Kindern mit Sprach-, Sprech- und Stimmstörungen durch und stellt Antrag auf Sonderschulung in Sprachheilinstitutionen (vgl. Kapitel 7.2.2).

Kinder, welche für Heilpädagogische Früherziehung angemeldet werden, werden durch die Frühberatungs- und Therapiestellen für Kinder in Pfäffikon und Brunnen abgeklärt und müssen durch einen Kinderarzt, eine Kinderärztin begutachtet werden. Für spezialisierte Abklärungen von Kindern mit Sinnesbehinderungen werden die Dienstleistungen von ausserkantonalen Institutionen und Organisationen in Anspruch genommen (vgl. Kapitel 7.1).

### 11.3 Schulcontrolling

Die Schulaufsicht und die Schulevaluation sorgen im Rahmen des kantonalen Schulcontrollings für die Umsetzung und die Erreichung gesetzlicher Vorgaben sowie für die Qualitätssicherung und –entwicklung im System der geleiteten Volksschule einschliesslich der Sonderschulen. Es handelt sich dabei um einen zyklisch angelegten Steuerungs-, Entwicklungs- und Kontrollprozess.

#### 11.3.1 Schulaufsicht

Die Abteilung Schulaufsicht ist dem Amt für Volksschulen und Sport unterstellt und hat eine eigene Leitung. Die Schulaufsicht sorgt für den Vollzug der Volksschulverordnung und deren Vollzugserlasse. Sie stellt an der Volksschule vergleichbare Schulbedingungen her und ist Anlaufstelle für Schulorganisations- und Unterrichtsfragen. Die Inspektorinnen und Inspektoren der Schulaufsicht sind gegenüber Schulleitungen weisungsbefugt. Sie erhalten die Schulratsprotokolle zur Einsicht und können die Einberufung einer Schulratssitzung verlangen.

*Die Abteilung Schulaufsicht nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:*

- sie überprüft die Einhaltung der gesetzlichen und schulorganisatorischen Vorgaben;
- sie beaufsichtigt die pädagogische Führungstätigkeit der Schulleitungen;
- sie überwacht die Tätigkeit der Schulräte;

- sie überwacht die Einhaltung der Rahmenbedingungen bei der Schulentwicklung;
- sie kontrolliert die Umsetzung der Entwicklungshinweise aus Schulevaluationen;
- sie beurteilt den Unterricht der hauptverantwortlichen Schulleitungspersonen und kann entsprechende Zielvereinbarungen treffen;
- sie überwacht die Anordnung und Umsetzung von Massnahmen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen;
- sie überprüft, ob die Schulanlagen den Bau- und Ausstattungsvorschriften entsprechen.

### **11.3.2 Schulevaluation**

Die Schulevaluation ist dem Amt für Volksschulen und Sport unterstellt und hat eine eigene Leitung. Sie beurteilt die Schul- und Unterrichtsqualität, verfasst Evaluationsberichte, die den Schulen zur Rechenschaftslegung und Weiterentwicklung dienen und überprüft das Qualitätssystem an den Volksschulen. Die Schulevaluatorinnen und Schulevaluatoren haben Evaluations- und Beurteilungsbefugnis.

*Die Schulevaluation nimmt folgende Aufgaben wahr:*

- Schulevaluation: Sie überprüft und beurteilt periodisch die Schulqualität in allen öffentlichen und privaten Volksschulen, benennt Stärken und Schwächen und gibt Entwicklungshinweise;
- Leistungsmessung: Sie ist für die Organisation und Durchführung der Leistungsmessungen an den Volksschulen zuständig;
- Monitoring: Sie überwacht das Bildungssystem des Kantons und liefert Steuerungswissen. Sie bearbeitet und interpretiert dazu die kantonalen Statistiken und die Evaluationsberichte.

### **11.3.3 Weiterentwicklung des Schulcontrollings im Bereich Sonderschulung**

Im Rahmen des Projektauftrages zur Erweiterung des kantonalen Schulcontrollings sind bei der Abteilung Schulaufsicht und Schulevaluation unter Mitarbeit der Stabsstelle Sonderpädagogik bis Ende 2011 folgende Planungsschritte vorgesehen:

*Teilprojekt 1, Aufsicht*

- Aufnahme der Aufsichtsaktivitäten betreffend der Sonderschulen im Kanton ab 2009
- Selbständiges Entwickeln des Aufsichtsteils in Anlehnung an die Beaufsichtigung der öffentlichen Schulen und Einführung bei den Sonderschulen; Kriterienliste, Audits entwickeln; erste Gespräche und erste Durchführung (2009)
- Anpassungen und Testphase mit zweiter Durchführung des Aufsichtsteils des Controllings
- Überprüfung des Verfahrens Ende 2010
- Start erster Turnus, dritte Durchführung des Aufsichtsteils des Controllings, allenfalls Anpassungen und Vorbereitung zweiter Turnus

*Teilprojekt 2, Evaluation*

- Grundsatz Meta-Evaluation für Sonderschulen;
- Entwickeln des Moduls Meta-Evaluation für alle Volksschulen im Rahmen der Weiterentwicklung der Evaluation der Abteilung Schulentwicklung.
- Abfrage IS an Primarschulen entwickeln;
- Testphase 1: in der PS von 1-2 Gemeinden
- Anpassungen Modul Meta; Entwickeln und Anpassungen des Zusatzteils Sonderpädagogik
- Modul Sonderpädagogik betriebsbereit, Testphase Meta 2 und Verfahren IS: in der PS einer weiteren Gemeinde (Mai 2011)
- Erste externe Evaluation Tagesschulen HZI und HZA sowie Sprachheilschule Steinen (Wochen 36,37,38, 2011)
- Erfahrungen, Anpassungen, Vorbereitung Turnus 2 (bis Ende 2011)

## **11.4 IVSE-Verbindungsstelle**

Der Kanton Schwyz ist per 1.1.2006 den für die Sonderschulung relevanten Bereichen A (stationäre Einrichtungen für Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr) und D (Einrichtungen der externen Sonderschulung) der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) beigetreten.

Die Verbindungsstelle des Kantons Schwyz ist dem Departement des Innern, im Amt für Gesundheit und Soziales zugeordnet. Sie ist zuständig für:

- das Einholen der Kostenübernahmegarantie
- die Entgegennahme und Bearbeitung von Gesuchen um Kostenübernahmegarantie und den Entscheid über dieselben
- die Koordination der Information und der Geschäftsbearbeitung mit Verwaltungen sowie Einrichtungen und deren Vertretungen innerhalb des Kantons
- den Informationsaustausch und die Geschäftsbearbeitung mit Verbindungsstellen anderer Vereinbarungskantone
- die Führung eines Registers über die erteilten Kostenübernahmegarantien.

Die IVSE-Verbindungsstelle arbeitet eng mit der Stabsstelle Sonderpädagogik zusammen, welche die Gesuche um Kostenübernahmegarantie überprüft. Stimmen Inhalt und Dauer des Kostenübernahmegesuch und Verfügung des Amtes für Volksschulen überein, legt die Stabsstelle Sonderpädagogik das Gesuch dem Amtsvorsteher zum definitiven Entscheid vor.

## **11.5 Qualitätssicherung**

### **11.5.1 Vorgaben für die Ausbildung des sonderpädagogischen Fachpersonals**

Die im sonderpädagogischen Bereich tätigen Fachpersonen verfügen in allen Funktionen über eine adäquate Ausbildung. Zudem wird eine permanente Weiterbildung erwartet, um den Stand der Qualifikation zu wahren. Die jeweils vorgesetzten Stellen sind für die entsprechende fachliche Weiterentwicklung des Personals verantwortlich.

Anerkannt werden beim sonderpädagogischen Fachpersonal Abschlüsse, die von der EDK anerkannt sind. Für die folgenden beruflichen Tätigkeiten wird in der Regel ein EDK-anerkannter Abschluss erwartet:

- Schulische Heilpädagogik
- Heilpädagogische Früherziehung
- Logopädie
- Psychomotorik

Das Amt für Volksschulen und Sport prüft die Zulassung für die Ausübung einer Tätigkeit im sonderpädagogischen Bereich. Über Ausnahmen entscheidet der Erziehungsrat.

### **11.5.2 Anerkennung von Leistungserbringern im Kanton**

Anerkannt werden entsprechend den Vorgaben der EDK Leistungsanbieter, welche:

- a) über ein Angebot verfügen, das in der Art und im Umfang dem besonderen Bildungsbedarf und den Behinderungen der definierten Zielgruppe entspricht;
- b) für alle Kinder und Jugendlichen eine diagnostisch begründete, kontinuierlich geführte und hinsichtlich ihrer Wirkung regelmässig überprüfte individuelle Förderplanung gewährleisten;
- c) die Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen wahren;
- d) den Einbezug der Erziehungsberechtigten sicher stellen;
- e) die Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Fachpersonen sichern;

- f) dem Angebot entsprechend über die nötigen Qualifikationen, beziehungsweise über qualifiziertes Personal verfügen;
- g) die Qualität der Leistungserbringung systematisch sichern und entwickeln;
- h) über eine Infrastruktur verfügen, die den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entspricht sowie den angebotenen Massnahmen angepasst ist.

### **11.6 Statistik**

Die Stabsstelle Sonderpädagogik führt Listen über sämtliche verstärkte Massnahmen und erhebt jährlich per Stichtag 1. September verschiedene Statistikdaten. Die wichtigsten Statistikdaten fliessen in den Rechenschaftsbericht des Bildungsdepartementes und die Schulstatistik der Volksschule ein und dienen zur Auskunft gegenüber dem Bundesamt für Statistik (vgl. Anhang).

### **11.7 Steuerung des sonderpädagogischen Angebotes und der verstärkten Massnahmen**

Für das sonderpädagogische Angebot der Schulträger hat der Gesetzgeber einen Minimal- und einen Maximalfaktor für den Pensenpool vorgegeben.

Der Kanton steuert das Angebot an verstärkten Massnahmen. Er verwendet dazu folgende Instrumente:

- Statistik
- Kriterienkatalog zur Anspruchsberechtigung für verstärkte Massnahmen
- Gemeindebeitrag für Sonderschulung
- Kostendach bei der Heilpädagogischen Früherziehung
- Limitierte Dauer der Massnahme (Begründung und Neubeurteilung bei Verlängerungsgesuchen)

## 12. Schnittstellenthemen

### 12.1 Schule – Berufliche Eingliederung / Ausbildung

Für Jugendliche, die nach Abschluss einer Sonderschule nicht einer regulären Berufsbildung zugeführt werden können oder für die behinderungsbedingte Mehrkosten bei einer Ausbildung auf Sekundarstufe II entstehen, bleibt auch nach der NFA die Invalidenversicherung zuständig. Da mit der NFA Sonderschülerinnen und Sonderschüler (insbesondere integrierte) der IV nicht mehr zwangsläufig bekannt sind müssen alle diese Jugendlichen der IV neu angemeldet werden. Die IV-Berufsberatung prüft in diesem Fall die notwendigen Massnahmen, wobei es auch in Zukunft wichtig sein wird, dass sie auf kantonale geführte Sonderschulakten, bzw. Abklärungsergebnisse der Abteilung Schulpsychologie in Zusammenhang mit sonderschulischen Massnahmen zurückgreifen kann.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Schulpsychologie und IV-Berufsberatung besteht weiterhin im Bereich der nachobligatorischen Berufsfindung oder –vorbereitung. Da Berufsvorbereitungsjahre in Institutionen in der Regel noch zur Sonderschulung und damit zu den verstärkten Massnahmen gehören, ist für deren Bewilligung das Amt für Volksschulen und Sport zuständig. Es wird sich in solchen Fällen sowohl auf den Antrag der Abteilung Schulpsychologie als auch auf einen fachlichen Mitbericht der IV-Berufsberatung stützen.

An den Tagesschulen der Heilpädagogischen Zentren besuchen die Schülerinnen und Schüler im nachobligatorischen Schulalter 2010 während einigen Wochen erstmals eine Art Berufspraktikum zur Berufsfindung in den Einrichtungen der BSZ (Behindertenwerkstätten Schwyz). Zudem arbeiten einige Schülerinnen und Schüler der Heilpädagogischen Zentren im Sinne eines Berufsvorbereitungsjahres einen Tag pro Woche in der BSZ. Geplant ist, das Angebot der Heilpädagogischen Zentren in diesem Bereich noch zu verstärken. Ein entsprechendes Projekt zur Konzeptionalisierung der Anschlussstufe aller sich im nachobligatorischen Schulalter befindlichen Schülerinnen und Schüler der Heilpädagogischen Zentren ist im Auftrag des Bildungsdepartements in Erarbeitung.

Für eine wachsende Zahl von schwächeren, lernbehinderten oder verhaltensauffälligen Jugendlichen der Sekundarstufe I ist der Übergang von der obligatorischen Schule in eine berufliche Grundbildung problematisch. Grundsätzlich wird bei erstmalig in der zweiten oder dritten Klasse der Sekundarstufe I auftretenden Schwierigkeiten im Verhaltensbereich nur im Ausnahmefall noch der Anspruch auf eine verstärkte Massnahme geprüft. Mit dem neuen Time-out-Klassen-Konzept auf Sekundarstufe I hat der Kanton eine Möglichkeit vorgegeben, wie Verhaltensstörungen auf Sekundarstufe I entgegengewirkt werden könnte.

Das Bildungsdepartement bietet für Jugendliche im Übergang von der obligatorischen Schule in die berufliche Grundbildung und das spätere Erwerbsleben folgende kantonale Angebote:

- Berufsberatung
- Brückenangebote
- Fachkundige individuelle Begleitung (FiB)
- Case Management Berufsbildung

#### *Berufsberatung*

Das Amt für Berufs- und Studienberatung unterstützt Jugendliche bei der Berufswahl durch Information und persönliche Beratung in regionalen Beratungs- und Informationszentren. Die Informationstätigkeit erfolgt durch allgemeine Informationen über alle Bildungsangebote (Selbstinformation in den Berufsinformationszentren, BIZ) und durch persönliche Informationsvermittlung. In der persönlichen Beratung werden Grundlagen erarbeitet, die Ratsuchenden einen Entscheid nach ihren Neigungen und Fähigkeiten ermöglichen.

### *Brückenangebote*

Ein Anteil der Schulabgängerinnen und Schulabgänger im Kanton Schwyz findet nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit keine passende Anschlusslösung. Die Gründe sind oft sehr vielfältig (schulische Defizite, unklare Berufsziele, fehlende Reife, andere Persönlichkeitsdefizite oder auch die mangelhafte Einstellung und das Verhalten, Fehleinschätzung des eigenen Leistungsvermögens, unzureichende Integration, sprachliche und soziale Probleme und Motivationsdefizite). Die Voraussetzungen für einen nahtlosen Übertritt in die Arbeitswelt nach der Schulzeit sind für diese Jugendlichen nicht gegeben.

Die Berufsbildungszentren Pfäffikon und Goldau bieten diesen Jugendlichen die Chance, im Rahmen eines Brückenangebotes den Kontakt zum beruflichen Umfeld aufzubauen. Dazu gehören:

- das schulische Brückenangebot SBA in 2 Profilen (in Pfäffikon und Goldau)
- das kombinierte Brückenangebot KBA in 2 Profilen (in Pfäffikon)

Brückenangebote vermindern schulische Defizite, fördern die Persönlichkeitsentwicklung und ermöglichen mit berufspraktischen Einsätzen erste Schritte im beruflichen Alltag. Das Ziel dieses Jahres ist auf den erfolgreichen Einstieg in die Berufswelt ausgerichtet. Damit dies gelingen kann, werden ein konsequenter Einsatz- und Durchhaltewille sowie eine hohe Motivation und Disziplin der Teilnehmenden vorausgesetzt.

### *Berufsvorbereitungsschule (SBA)*

Die Berufsvorbereitungsschule (SBA) ist ein einjähriges, schulisch anspruchsvolles Brückenangebot mit verschiedenen praxisorientierten Projekten. Sie richtet sich an Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit mittleren bis grossen schulischen Fähigkeiten und grosser schulischer Motivation. Brückenangebote sind einerseits im Berufsbildungsgesetz und andererseits in der Verordnung über die Berufliche Grundbildung geregelt.

### *Kombinierte Brückenangebote (KBA)*

Kombinierte Brückenangebote (KBA) sind einjährige, praxis- und arbeitsweltbezogene Angebote, die nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit besucht werden. Sie richten sich hauptsächlich an Abgängerinnen und Abgänger von Real- und Werkschulen. Brückenangebote sind einerseits im Berufsbildungsgesetz und andererseits in der Verordnung über die berufliche Grundbildung geregelt.

### *Case Management Berufsbildung (CMBB)*

Für Situationen bei denen die Gefährdung des Berufseinstieges mehrere Ursachen hat und deshalb durch eine einzige Beratungsstelle nicht aufgefangen werden kann, besteht seit 2009 im Amt für Berufsbildung das Angebot zur Aufnahme ins Case Management Berufsbildung (CMBB).

Das Case Management Berufsbildung beginnt frühestens im 8. Schuljahr und endet mit der Integration in die Arbeitswelt. Es bedingt eine Grundmotivation des Jugendlichen und eine klare Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

### *Fachkundige individuelle Begleitung (FiB)*

Die Fachkundige individuelle Begleitung (FiB) ist eine Hilfestellung für Lernende der zweijährigen Grundbildung mit eidgenössischem Berufsattest (EBA). Ziel des FiB ist es, vorhandene Begabungspotentiale durch schulische oder individuelle Begleitung zu fördern und Lerndefizite zu verringern. Bei der schulischen Begleitung stehen drei Modelle zur Verfügung:

- Vollintegrierte schulische Begleitung: Teamteaching durch Lehrpersonen der Berufsfachschule während ein bis zwei Wochenlektionen, innerhalb des regulären Schulunterrichts

- Teilintegrierte schulische Begleitung: Coaching durch Lehrpersonen der Berufsfachschule, ausserhalb des regulären Unterrichts
- Arbeitsteilige schulische Begleitung: Individuelle Einzelbetreuung durch schulexterne Fachleute, inner- oder ausserhalb des regulären Schulunterrichts.

## **12.2 Sonderschulung – medizinisch-therapeutische Massnahmen**

Ergotherapie und Physiotherapie sind medizinisch-therapeutische Massnahmen, die eine Sonderschulung oder sonderschulische Massnahmen wesentlich unterstützen können, jedoch nicht zu den verstärkten Massnahmen des Kantons gehören. Die Zuweisung erfolgt immer über einen Arzt, die Finanzierung über die Krankenkasse oder die Invalidenversicherung.

Ebenfalls nicht zu den verstärkten Massnahmen gehören Psychotherapie oder Familientherapie.

## **12.3 Schnittstellenfragen bei Platzierungen im Bereich verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher**

Kinder und Jugendliche sind von verschiedenen Systemen abhängig. Auffälligkeiten im Verhalten können sich in einzelnen oder mehreren Bereichen zeigen, wie etwa im psychischen, schulischen, familiären oder ausserschulischen Bereich. Bei welcher Fachstelle das Kind zuerst angemeldet wird, hängt oft davon ab, in welchem Bereich sich die Verhaltensstörung am stärksten zeigt. Neben einer genauen Indikationsstellung ist deshalb ein koordiniertes Vorgehen der Fachstellen mit Klärung der Zuständigkeiten sehr wichtig.

Im Sinne einer Vereinfachung ist nachfolgend beschrieben, wer bei einer Platzierung zuständig ist, beziehungsweise das Casemanagement übernimmt, wer Antrags- und wer Zuweisungsrecht hat.

a) *Das Amt für Volksschulen und Sport* ist zuständig für die Platzierung schwer verhaltensgestörter Kinder und Jugendlicher in Sonderschulinstitutionen. Die Indikation für eine Sonderschulplatzierung im Verhaltensbereich liegt primär im schulischen, pädagogischen Bereich.

Mögliche Platzierungen: Sonderschulen (Tagesschulen), Internate mit interner oder externer Sonderschulung

b) *Vormundschaftsbehörden* sind zuständig für Platzierungen schwer verhaltensgestörter Kinder und Jugendlicher im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen. Die Indikation für eine Platzierung liegt primär im familiären, ausserschulischen Umfeld des Kindes oder Jugendlichen (Erziehungsnotstand, Kinderschutz) oder in dessen Umgang mit sich und anderen (Selbst- oder Fremdgefährdung).

Mögliche Platzierungen: Pflegefamilien, Time-out-Lösungen über spezielle Organisationen (z.B. bussola, subito, IG-Familienplätze, Stiftung zkj usw.), sozialpädagogisch geführte Internate ohne interne Schule, Privatschulinternate, Erziehungsheime

c) *Der KJPD* ist zuständig für die Indikationsstellung bei Kindern und Jugendlichen mit psychischen, psychosomatischen, psychosozialen, entwicklungsbedingten und neurologischen Störungen und damit für die Zuweisung in eine Klinik (Tagesklinik oder stationär). Eine Einweisung in eine Klinik (Tagesklinik oder stationär) erfolgt aufgrund einer medizinischen Indikation zur Abklärung oder Behandlung, wenn ambulante Massnahmen nicht ausreichend sind.

Mögliche Zuweisungen: teilstationäre oder stationäre Klinikaufenthalte (z.B. Sonnenhof in Ganterschwil, Kinderstation Brüschalde in Männedorf, Klinik Littenheid, Kinderspitäler in Zürich und Luzern)

d) *Die Jugendanwaltschaft* kann gestützt auf Art. 15 i.V.m. Art. 5 JStG bei straffälligen Jugendlichen vorsorglich eine Unterbringung bei Privatpersonen oder in Erziehungs- oder Behandlungsinstitutionen und in Ausnahmefällen in einer geschlossenen Einrichtung anordnen. Dabei wählt sie diejenige Privatperson oder Institution aus, welche einzelfallgerecht die erforderliche erzieherische oder therapeutische Hilfe leisten kann.

#### **12. 4 Aktenführung und Datenschutz**

Die für verstärkte Massnahmen zum Antrag berechtigten Abklärungsstellen und die Durchführungsstellen sind zur Aktenführung und Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Sie haben dem Amt für Volksschulen und Sport jegliche mit der beantragten Massnahme in Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen und auf Verlangen Einsicht in die Akten zu gewähren.

Die in Zusammenhang mit einer verstärkten Massnahme zu führenden Akten unterstehen dem Gesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung und dem Datenschutz vom 23. Mai 2007 (SRSZ 140.410).

#### **12.5 Schulsozialarbeit**

Die Schulträger können einen Schulsozialdienst anbieten. Dieser berät Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Schulbehörden bei schwierigen Schulsituationen und Problemen im Schulalltag.

Schulsozialarbeit fördert und unterstützt die Integration der Schülerinnen und Schüler in die Schule. Sie bietet Unterstützung für eine erfolgreiche Bewältigung des Schulalltags, trägt dazu bei, sozialen und persönlichen Problemen vorzubeugen, sie zu lindern und zu lösen und fördert die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus.

## 13 Anhang

Details bezüglich Abklärung, Zuweisung, Rahmenbedingungen und Förderplanung der verstärkten Massnahmen sind verschiedenen Merkblättern und Konzepten zu entnehmen. Diese können inhaltliche Anpassungen erfahren und sind deshalb nicht Bestandteil dieses Konzeptes.

**Folgende Merkblätter, Schulkonzepte, Formulare und Unterlagen können beim Amt für Volksschulen und Sport, Stabsstelle Sonderpädagogik bezogen werden:**

### *Merkblätter*

- Integrierte Sonderschulung der Heilpädagogischen Zentren
- Heilpädagogische Früherziehung (HFE)
- Psychomotorik
- Integrierte Sonderschulung im Bereich Verhalten
- Schülerinnen- und Schülerbeurteilung: Hinweise zu Sonderfällen
- Zeugniseintrag bei Disziplinarmassnahmen und bei IS Verhalten
- Fahrkostenvergütung bei Sonderschulung
- Audiopädagogik
- Beratung und Unterstützung bei sehbehinderten Kindern und Jugendlichen
- Logopädische Therapie
- Sonderschulung im Einzelfall: Anerkennung von Sonderschulungen in privaten Volksschulen

### *Formulare für Fahrkostengesuche und -abrechnung*

### *Konzepte*

- Schulkonzept der Heilpädagogischen Zentren
- Konzept Kleinklasse zur Förderung von Kindern mit Verhaltensstörungen auf Primarstufe
- Konzept Time-out-Klasse auf Sekundarstufe

**Folgende Unterlagen dienen nur dem internen Gebrauch:**

- Formular Gesuch für verstärkte Massnahmen
- Formular Verlängerung von verstärkten Massnahmen
- Kriterien für hochschwellige = verstärkte Massnahmen
- Sonderschulfibel
- Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Sprachheilschule Steinen
- Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton und den beiden Frühberatungs- und Therapiestellen für Kinder in Brunnen und Pfäffikon
- Übersicht Berufsausbildungen
- Internes Merkblatt: Logopädische Sonderschulmassnahme Sprachheilschule Steinen

**Folgende Unterlagen dienen u. a. als Grundlagenmaterial:**

- Konkordat über den sonderpädagogischen Bereich, EDK
- Einheitliche Terminologie für den Bereich der Sonderpädagogik, EDK
- Qualitätsstandards der Kantone zur Anerkennung von Leistungsanbietern im Bereich der Sonderpädagogik, EDK
- Unterlagen zum Abklärungsverfahren der EDK
- Regelungen der IVSE

| Anhang I | Abkürzungsverzeichnis |
|----------|-----------------------|
|----------|-----------------------|

| Abkürzung    | steht für:                                                                     |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| ADHS         | Aufmerksamkeits-Defizit-Störung mit Hyperaktivität                             |
| ADS          | Aufmerksamkeits-Defizit-Störung                                                |
| AG SPZ       | Arbeitsgruppe Sonderpädagogik Zentralschweiz                                   |
| ALO          | Abteilung Logopädie                                                            |
| APD          | Audiopädagogischer Dienst                                                      |
| ASA          | Abteilung Schulaufsicht                                                        |
| ASE          | Abteilung Schulevaluation                                                      |
| ASF          | Abteilung Schulfragen                                                          |
| ASP          | Abteilung Schulpsychologie                                                     |
| AV           | Amtsvorsteher                                                                  |
| AVS          | Amt für Volksschulen und Sport                                                 |
| BehiVO       | Verordnung über Behinderteneinrichtungen                                       |
| BiD          | Bildungsdepartement                                                            |
| B&U          | Beratung und Unterstützung                                                     |
| CMBB         | Case Management Berufsbildung                                                  |
| Dysk         | Dyskalkulietherapie                                                            |
| ED           | Erziehungsdepartement                                                          |
| EDK          | Erziehungsdirektorenkonferenz                                                  |
| EK           | Einführungsklasse                                                              |
| ERB          | Erziehungsratsbeschluss                                                        |
| Ergo         | Ergotherapie                                                                   |
| FB           | Fürsorgebehörde                                                                |
| FE           | Früherzieherin/Früherzieher                                                    |
| FiB          | Fachkundige individuelle Begleitung                                            |
| FSA          | Fachstelle Schulaufsicht                                                       |
| FSP          | Föderation (Verband) der Schweizer Psychologinnen und Psychologen              |
| GB           | Geistig behindert                                                              |
| Gde.         | Gemeinde                                                                       |
| GELVOS       | Geleitete Volksschulen                                                         |
| Gg.          | Geburtsgebrechen                                                               |
| HAP          | Hochschule für angewandte Psychologie                                          |
| HarmoS       | Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule |
| HFE          | Heilpädagogische Früherziehung                                                 |
| HfH          | Hochschule für Heilpädagogik                                                   |
| HPSH         | Heilpädagogische Schülerhilfe                                                  |
| HZ           | Heilpädagogisches Zentrum                                                      |
| HZA          | Heilpädagogisches Zentrum Ausserschwyz                                         |
| HZI          | Heilpädagogisches Zentrum Innerschwyz                                          |
| IF           | Integrative Förderung                                                          |
| IS           | Integrierte Sonderschulung                                                     |
| IS HZ        | Integrierte Sonderschulung der Heilpädagogischen Zentren                       |
| IS Verhalten | Integrierte Sonderschulung im Bereich Verhalten                                |
| IV           | Invalidenversicherung                                                          |
| IVSE         | Interkantonale Vereinbarung über Soziale Einrichtungen                         |
| KBA          | Kombinierte Brückenangebote                                                    |
| KG           | Krankengeschichte                                                              |
| Kiga         | Kindergarten                                                                   |
| KJPD         | Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst                                       |

|                     |                                                    |
|---------------------|----------------------------------------------------|
| <b>KK</b>           | Kleinklasse                                        |
| <b>Lega</b>         | Legasthenietherapie                                |
| <b>Logo</b>         | Logopädie                                          |
| <b>Lp oder K'Lp</b> | Lehrperson oder Klassenlehrperson                  |
| <b>MS</b>           | Mittelstufe                                        |
| <b>NFA</b>          | Neugestaltung des Finanzausgleichs                 |
| <b>Physio</b>       | Physiotherapie                                     |
| <b>PI</b>           | Pro Infirmis                                       |
| <b>POS</b>          | <b>P</b> sycho <b>o</b> rganisches <b>S</b> yndrom |
| <b>PS</b>           | Primarschule                                       |
| <b>Psych</b>        | Psychologe, Psychologin                            |
| <b>Real</b>         | Realschule                                         |
| <b>RGZ</b>          | Regionalgruppe Zürich                              |
| <b>RRB</b>          | Regierungsratsbeschluss                            |
| <b>S+B</b>          | Schule und Bildung (Mitteilungsblatt des BiD)      |
| <b>SBA</b>          | Berufsvorbereitungsschule                          |
| <b>Sek</b>          | Sekundarschule                                     |
| <b>Sek I</b>        | Sekundarstufe I (Oberstufe)                        |
| <b>SHP</b>          | Schulische Heilpädagogin, schulischer Heilpädagoge |
| <b>SI</b>           | Schulinspektor                                     |
| <b>SL</b>           | Schulleiter                                        |
| <b>SODK</b>         | Sozialdirektorenkonferenz                          |
| <b>SP</b>           | Schulpräsident                                     |
| <b>SPD</b>          | Sozialpsychiatrischer Dienst                       |
| <b>SPF</b>          | Sozialpädagogische Familienbegleitung              |
| <b>SR</b>           | Schulrat                                           |
| <b>SRSZ</b>         | Systematische Gesetzssammlung Schwyz               |
| <b>US</b>           | Unterstufe                                         |
| <b>VB</b>           | Vormundschaftsbehörde                              |
| <b>VSV</b>          | Volksschulverordnung                               |
| <b>VV VSV</b>       | Vollzugsverordnung zur Volksschulverordnung        |
| <b>WS</b>           | Werkschule                                         |

Amt für Volksschulen und Sport

Kollegiumstrasse 28  
Postfach 2191  
6431 Schwyz  
Telefon 041 819 19 11  
Telefax 041 819 19 17

kantonschwyz



### Spezialdienste

Abteilung  
Schulpsychologie

Abteilung  
Logopädie

### Sonderschulung

#### ausserkantonal

Kompetenz-  
zentren  
Schwerpunkt  
Hör-, Seh-,  
Mehrfach-  
Behinderung  
Verhaltens-  
störung  
Autismus

andere  
Privat-  
Schulen  
Schul-  
Internate  
Erzie-  
hungs-  
Heime

#### Kantonale Angebote

Heilpädagogisches  
Zentrum  
Schwerpunkt  
geistige, mehrfache, kör-  
perliche Behinderung

Tages-  
schule

Integrierte  
Sonderschulung

Einzel-  
unterricht  
als  
Über-  
brückung

Verhalten  
Schwerpunkt  
schwere Verhal-  
tensstörungen

Integrierte  
Sonderschulung

#### Leistungsvereinbarung des Kantons mit

Frühberatungs-  
stellen

Heilpädagogische  
Früherziehung  
(HFE)

SHS  
Steinen

Schwerpunkt  
Kommunikations-  
beeinträchtigung

Pädagogisch-therapeutische Massnahmen: Logopädie, Psychomotorik

### Sonderpädagogisches Angebot

**Integrative Förderung**  
-in der Regelklasse  
-in Lerngruppen  
-Einzelförderung

**Besondere Klassen**  
-für Lern- und Leistungs-  
schwierigkeiten  
-für Verhaltensauffälligkeiten  
-für fremdsprachige  
Schülerinnen und Schüler

**Therapien**  
- Psychomotorik

### Regelschule

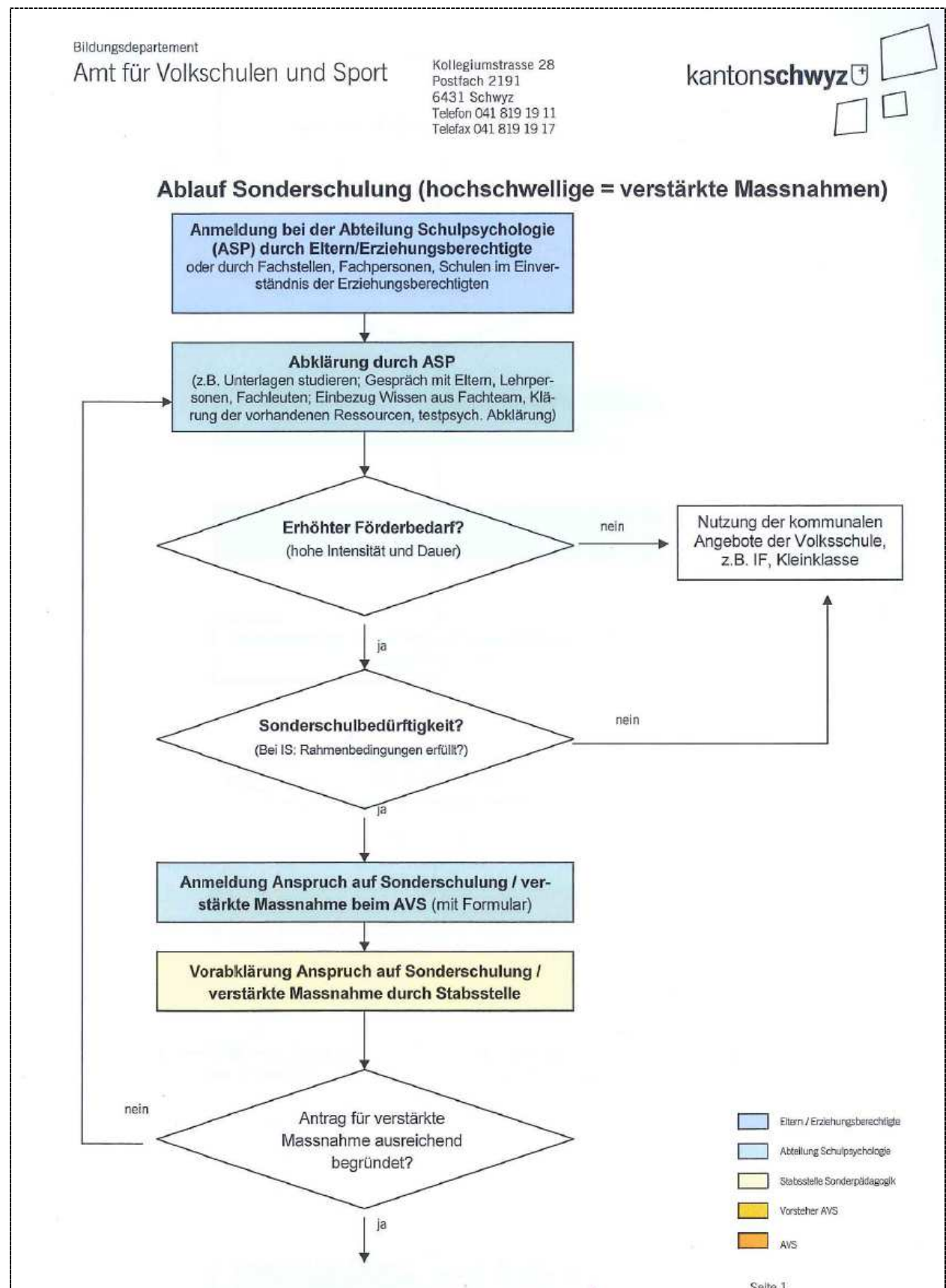
#### Fachstellen für kantonales Schulcontrolling

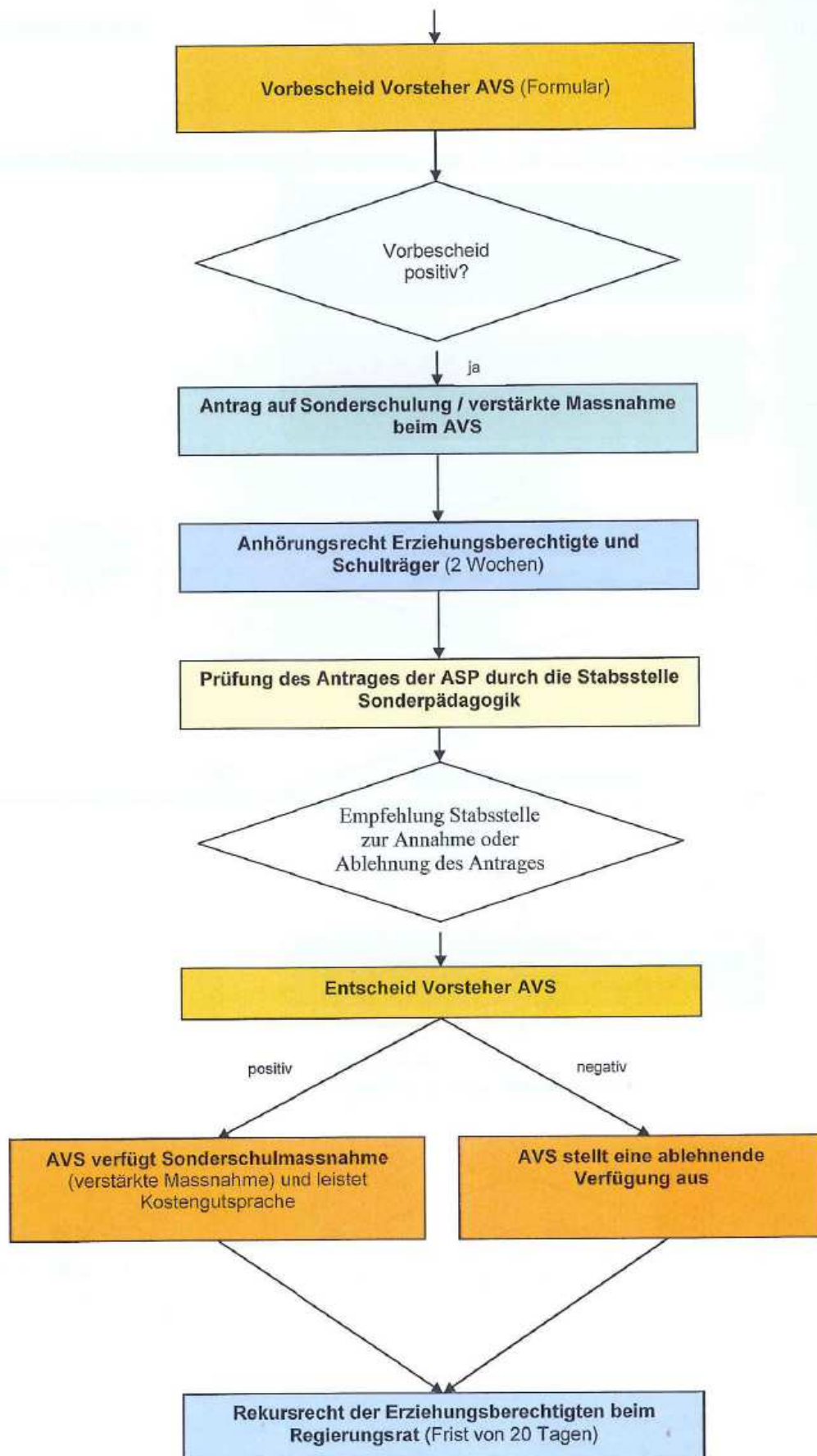
Abteilung  
Schulaufsicht

inklusive Aufsicht Sonderschulen

Abteilung  
Schulevaluation

inklusive Evaluation Sonderschulen





## Anhang IV Sonderschulkosten 2008

Nachfolgend ein Überblick über die Sonderschulkosten 2008 (exklusiv Elternbeitrag) Stichtag für Schülerzahlen 1. September 2008

*a) Tagessonderschulung (externe Platzierung) und Heimplatzierungen (interne Platzierungen) von Kindern mit geistiger, schwer mehrfacher, körperlicher Behinderung, Sinnesbehinderung, schwerer Sprachstörung, Verhaltensstörung (ohne interne Platzierungen Verhalten)*

|                                                                                                     | Anzahl Kinder | Total Kosten         | Kosten pro Kind  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|----------------------|------------------|
| HZI                                                                                                 | 53            | 3'993'309.97         | 75'345.47        |
| HZA                                                                                                 | 82            | 5'617'187.00         | 68'502.28        |
| Sprachheilschule Steinen                                                                            | 51            | 3'663'612.65         | 71'835.54        |
| ausserkantonale Platzierungen (ohne interne Verhaltensplatzierungen) + priv. Tagesschulen im Kanton | 75            | 10'670'151.93        | 142'268.69       |
| <b>Total</b>                                                                                        | <b>261</b>    | <b>23'944'261.55</b> | <b>91'740.47</b> |

Die Kosten für interne und externe Sonderschulungen (ohne intern platzierte Kinder mit Verhaltensstörung) betragen pro Kind durchschnittlich Fr. 91'740.47.

*b) Integrierte Sonderschulung HZ ( Integration von Kindern mit geistiger, schwer mehrfacher, körperlicher Behinderung) und IS Verhalten ( Integration von Kinder mit Verhaltensstörung)*

|               | Anzahl Kinder    | Total Kosten        | Kosten pro Kind  |
|---------------|------------------|---------------------|------------------|
| IS HZ (total) | 55               | 1'929'150.38        | 35'075.46        |
| HZI (IS)      | 20               | 760'800.38          | 38'040.01        |
| HZA (IS)      | 35               | 1'168'350.00        | 33'381.43        |
| IS Verhalten  | 50 <sup>*)</sup> | 1'281'392.48        | 25'627.85        |
| <b>Total</b>  | <b>105</b>       | <b>3'210'542.86</b> | <b>30'576.60</b> |

<sup>\*)</sup> Beim IS Verhalten gab es vom Stichtag 1.9.07 zum Stichtag 1.9.08 einen Anstieg von 31 auf 50 Kinder. Zudem wurde 2008 nicht alles termingerecht abgerechnet. Diese beiden Faktoren wirken sich auf die Kosten pro Kind aus, die 2009 mit grosser Sicherheit höher liegen wird.

Die Kosten für integrierte Sonderschulungen in der Regelklasse (sowohl Kinder mit geistiger, körperlicher und schwer mehrfacher Behinderung wie auch verhaltensauffällige Kinder) betragen durchschnittlich pro Kind

Fr. 30'576.60. Diese Kosten wurden 2009 vollumfänglich vom Kanton getragen, da die Kostenbeteiligung der Wohnsitzgemeinde bei einer integrierten Sonderschulung nicht gilt.

*c) Heimplatzierungen (interne Platzierungen) im Bereich Verhalten*

|              | Anzahl Kinder | Total Kosten        | Kosten pro Kind   |
|--------------|---------------|---------------------|-------------------|
| <b>Total</b> | <b>41</b>     | <b>4'368'246.96</b> | <b>106'542.60</b> |

Die Kosten für interne und externe Platzierungen von Kindern mit Verhaltensstörungen betragen pro Kind durchschnittlich Fr. 126'789.28.

**Sonderschulstatistik per Beginn des Schuljahres 2009/10**

Zahlen erfasst per Stichtag 1. September 2010, Stabsstelle Sonderpädagogik

|                                                                                                       | SJ 08/09    | SJ 09/10    | SJ 10/11    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|-------------|
| <b>HZ</b>                                                                                             |             |             |             |
| - Tagesschüler                                                                                        | 133         | 134         | 125         |
| - IS                                                                                                  | 55          | 69          | 84          |
| - Einzelunterricht                                                                                    | 2           | 2           | 2           |
| - Schulversuch Home Schooling                                                                         |             |             | 1           |
|                                                                                                       |             |             |             |
| <b>Sprachheilschule</b>                                                                               |             |             |             |
| - Steinen                                                                                             | 51          | 60          | 55          |
| - Kindergarten Pfäffikon                                                                              | 9           | 8           | 10          |
|                                                                                                       |             |             |             |
| <b>IS Verhalten</b>                                                                                   | 50          | 69          | 56          |
|                                                                                                       |             |             |             |
| <b>Interne und externe ausserkantonale Platzierungen</b><br>(davon platziert wegen Verhaltensstörung) | 112<br>(56) | 118<br>(70) | 119<br>(69) |
| <b>Sonderschüler mit Verhaltensstörung in Privatschulen im Kanton</b>                                 | 4           | 3           | 1           |
|                                                                                                       |             |             |             |
| <b>Total</b>                                                                                          | <b>416</b>  | <b>463</b>  | <b>453</b>  |

|                            | SJ 08/09   | SJ 09/10   | SJ 10/11   |
|----------------------------|------------|------------|------------|
| <b>Geistigbehindert</b>    | 177        | 190        | 206        |
| <b>Mehrfachbehindert</b>   | 33         | 33         | 29         |
| <b>Verhaltensbehindert</b> | 110        | 139        | 126        |
| <b>Sehbehinderung</b>      | 4          | 6          | 5          |
| <b>Hörbehinderung</b>      | 5          | 2          | 3          |
| <b>Sprachbehinderung</b>   | 70         | 78         | 73         |
| <b>Körperbehinderung</b>   | 15         | 15         | 11         |
| <b>andere</b>              | 2          | 0          | 0          |
| <b>Total</b>               | <b>416</b> | <b>463</b> | <b>453</b> |

|                                           | SJ 08/09 | SJ 09/10 | SJ 10/11 |
|-------------------------------------------|----------|----------|----------|
| <b>Heilpädagogische Früherziehung</b>     | 247      | 184      | 145      |
| <b>Psychomotorik (IS Verh/POS)</b>        | 14       | 17       | 27       |
| <b>Audiopädagogik</b>                     | 32       | 33       | 36       |
| <b>HFE und B&amp;U bei Sehbehinderten</b> | 21       | 18       | 22       |